Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Gremiendienst	Vorlage- Status: Datum: Verfasse	öffen 04.08	lokir/17 tlich 5.2017 ina See		
Beschluss über die Neufassung de Hohenkirchen	der Ges	chäftsord	Inung	der (Gemein-
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen					

Sachverhalt:

Jede Gemeindevertretung hat sich nach § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Geschäftsordnung zu geben. Sie dient dazu die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung zu regeln. Diese sind beispielsweise Ladungsfristen, Tagesordnung, Sitzungsablauf, Verfahren zur Verhältniswahl oder Form und Inhalt von Niederschriften.

Die jetzt vorgenommenen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung wurden insbesondere für den Sitzungsablauf notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

kein

Anlagen:

- 01. Entwurf einer Geschäftsordnung
- 02. Synopse zwischen aktueller Geschäftsordnung und neuem Geschäftsordnungsentwurf

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11556 Seite: 1/1

Geschäftsordnung der Gemeinde Hohenkirchen

§ 1 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

§ 2 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3 Medien

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht; Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

Seite 1 von 8

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - Öffentlicher Teil
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - f) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - g) Behandlung von Beschlussvorlagen
 - h) Informationen und Anfragen der Gemeindevertreter
 - II. Nichtöffentlicher Teil
 - a) Behandlung von Beschlussvorlagen
 - b) Informationen und Anfragen der Gemeindevertreter
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

Seite 3 von 8

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
 - und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist abschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Stimmen für die Wahlvorschläge jeweils mit der Anzahl der zu wählenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen dividiert werden (Hare-Niemeyer-Verfahren). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzten oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Widerherstellung der Öffentlichkeit
 - I) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder.

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Per-

Seite 5 von 8

- sonenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von sieben Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
- (3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung sind über die Homepage des Amtes Klützer Winkel unter <u>www.kluetzer-winkel.de</u> der Öffentlichkeit zugänglich.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten entspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15 Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

Seite 6 von 8

- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet. Auf Wunsch einzelner Gemeindevertreter kann auf die Zustellung der Protokolle verzichtet werden.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratungen zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.
- (6) Bei Bedarf können Ausschusssitzungen ins Amtsgebäude des Amts Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, verlegt werden. Über den Bedarf entscheidet der Ausschussvorsitzende.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
 - Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
 - Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
 - Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17 Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 21. Juli 2014 außer Kraft.

Hohenkirchen,

van Leeuwen

Bürgermeister

-Siegel-

Synopse

zwischen aktueller Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen und neuem Entwurf

Mögliche Veränderungen sind in rot gekennzeichnet.

	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen - aktuell -		Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen - Entwurf -
	§ 1 Sitzungen der Gemeindevertretung		§ 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
(1)	Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.	(1)(2)(3)	Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
	§ 2 Teilnahme		§ 2 Teilnahme
(1)	Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen	(1)	Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen

(2)	muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen. Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann der Bürgermeister das Wort erteilen. Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.	(2)	muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen. Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann der Bürgermeister das Wort erteilen. Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
	§ 3 Medien		§ 3 Medien
(1) (2) (3)	Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht; Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.	(1) (2) (3)	Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht; Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

	§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge	§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge	
(1) (2) (3)	Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.	Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gese sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens zwei V der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher F legt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die Ausschussberatung befinden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Forssen. Sie sind zu begründen. In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen nenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenr Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung sind.	Vochen vor Form vorge- sich in der m abzufas- sind perso- n sie für die
	§ 5 Tagesordnung	§ 5 Tagesordnung	
(1)	Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.	te hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene fen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt vollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentlicher umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichke bleibt.	Daten dür- e nach der werden sol- che Tages- e sind so zu eit gewahrt
(2)	Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesord- nung mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erwei- tern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht be- schlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die	Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der nung mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindev Tagesordnung um besonders dringende Angelegenhe tern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noc schlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt od	vertreter die eiten erwei- dulden. Mit ch nicht be-

gesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen. gesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: (1)
 - Öffentlicher Teil
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - f) Behandlung von Beschlussvorlagen
 - g) Anträge und Anfragen nach der Geschäftsordnung
 - II. Nichtöffentlicher Teil
 - a) Behandlung von Beschlussvorlagen
 - b) Anträge und Anfragen nach der Geschäftsordnung
 - III. Öffentlicher Teil
 - a) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse
 - b) Schließen der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 6 Sitzungsablauf

- Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - II. Öffentlicher Teil
 - d) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - h) Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - i) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - j) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - k) Behandlung von Beschlussvorlagen
 - I) Informationen und Anfragen der Gemeindevertreter
 - IV. Nichtöffentlicher Teil
 - c) Behandlung von Beschlussvorlagen
 - d) Informationen und Anfragen der Gemeindevertreter
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

	§ 7 Worterteilung	§ 7 Worterteilung
(1)	Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.	(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister, d zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeis durch Handzeichen zu Wort zu melden.
(2)	Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.	(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge of Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redebered tigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sche eines Tagesordnungspunktes sprechen.
(3)	Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.	(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und disich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnung punkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beid Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbroch werden.
(4)	Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.	(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss of Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur gene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe awehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erf gen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
(5)	Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.	
	§ 8 Ablauf der Abstimmung	§ 8 Ablauf der Abstimmung
(1)	Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die	(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlagen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorszende der Gemeindevertretung stellt fest, ob die Mehrheit reicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl of Mitglieder fest, die

(2)	a) dem Antrag zustimmen b) den Antrag ablehnen oder c) sich der Stimme enthalten und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister. Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist abschließend insgesamt zu beschließen.	 a) dem Antrag zustimmen b) den Antrag ablehnen oder c) sich der Stimme enthalten und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister. (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist abschließend insgesamt zu beschließen.
	§ 9 Wahlen	§ 9 Wahlen
(1) (2) (3)	Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt. Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden. Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Stimmen für die Wahlvorschläge jeweils mit der Anzahl der zu wählenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen dividiert werden (Hare-Niemeyer-Verfahren). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.	 Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt. Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden. Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Stimmen für die Wahlvorschläge jeweils mit der Anzahl der zu wählenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen dividiert werden (Hare-Niemeyer-Verfahren). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
	§ 10 Ordnungsmaßnahmen	§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) (2) (3)	Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzten oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen. Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.	 Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzten oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen. Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
	§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer	§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
(1)	Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	 Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
	§ 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften	§ 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften
(1)	Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.	(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2)	Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.	(2)	Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
	§ 13 Niederschrift		§ 13 Niederschrift
(1)	 Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung e) Feststellung der Beschlussfähigkeit f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder g) die Tagesordnung h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Anträgsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung k) Ausschluss und Widerherstellung der Öffentlichkeit l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder. Über die Beratung und Beschlussfassung zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind. Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schrift- 	(1)	 Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung e) Feststellung der Beschlussfähigkeit f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder g) die Tagesordnung h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung k) Ausschluss und Widerherstellung der Öffentlichkeit l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder. Über die Beratung und Beschlussfassung zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind. Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom
(2)	führer zu unterzeichnen und soll innerhalb von sieben Tagen,	(८)	Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von sieben Ta-

spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen. (3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung sind über die Homepage des Amtes Klützer Winkel unter www.kluetzer-winkel.de der Öffentlichkeit zugänglich. (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. § 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten entspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung

- gen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
- (3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung sind über die Homepage des Amtes Klützer Winkel unter <u>www.kluetzer-winkel.de</u> der Öffentlichkeit zugänglich.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl.
- Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten entspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung

(4)	hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.	hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorlie genden Wortmeldungen bekannt zu geben. (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertre tungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sa che geäußert haben.
	§ 15 Ausschusssitzungen	§ 15 Ausschusssitzungen
(1)(2)(3)(4)(5)	Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung. Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet. Auf Wunsch einzelner Gemeindevertreter kann auf die Zustellung der Protokolle verzichtet werden. Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratungen zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.	 Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemä für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung. Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu überser den. Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet. Auf Wunsch einzelner Gemein devertreter kann auf die Zustellung der Protokolle verzichte werden. Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines berater den Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu ein Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratunge zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratun durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keine Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden komm der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen. Bei Bedarf können Ausschusssitzungen ins Amtsgebäude der Amts Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, verlegt wer den. Über den Bedarf entscheidet der Ausschussvorsitzende.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jah-

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
 - Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jah-

(2) GI	ese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft. eichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung er Gemeinde Hohenkirchen vom 8. Juli 2009 außer Kraft.	(2)	Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 21. Juli 2014 außer Kraft.	
	§ 18 Inkrafttreten		§ 18 Inkrafttreten	
(1) Zv en tre (2) Vc de re (3) Är	entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten. (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.		Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten. (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.	
de	nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus er Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauer- aft zu vernichten bzw. zu löschen.		re nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.	

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Gremiendienst Vorlage Status: Datum: Verfass		öffen 04.05	_	7/11555 mann	
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen					
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen	1				

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung sowie die Fachausschüsse der Gemeinde Hohenkirchen haben in ihren Sitzungen mehrfach eine Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen hinsichtlich der Einwohnerfrage sowie der Wertgrenzen für den Bürgermeister gefordert.

Anliegend ist nun die überarbeitete Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung und anschließender Veröffentlichung in Kraft tritt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

01. Entwurf einer Hauptsatzung

02. Synopse aus Lesefassung und neuem Satzungsentwurf

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11555 Seite: 1/1

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom

§ 1 Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen:
 In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2)."
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HO-HENKIRCHEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von max.

Seite 1 von 6 Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom

- 30 Minuten vorzusehen. In der Fragestunde der Fachausschüsse dürfen nur Fragen bezogen auf die Aufgaben des Ausschusses gestellt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name Aufgabengebiet

Finanzausschuss Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Abgaben, Wirtschaft

Seite 2 von 6 Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom

Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Hoch, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Verkehrsangelegenheiten; Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Grund-
	stücksangelegenheiten
Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugend- förderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit
Rechnungs-	Prüfung der Finanzwirtschaft.
prüfungsausschuss	radang dorr manzam donara

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung		
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung,		
	3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner		
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung,		
	3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner		
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung,		
	3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner		
Rechnungs-	2 Mitglieder der Gemeindevertretung,		
prüfungsausschuss	1 sachkundige/r Einwohner/in		

- (3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde gelten entsprechend § 3 zu Inhalten und Aufgaben des jeweiligen Ausschusses.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 - 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haus-

Seite 3 von 6 Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom

- haltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,
- 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,
- 5. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
 - 1. Hausnummernvergabe,
 - 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - 3. Erteilung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB,
 - Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung,
 (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)
 - Stellungnahmen von Nachbargemeinden.
 (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)

Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro monatlich.
- (2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverord-

Seite 4 von 6 Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom

- nung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button "Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel "Der Klützer Winkel.". Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über den
 - Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über den Button "Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Seite 5 von 6 Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:
 - vor der alten Schule in Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7,
 - vor der Verkaufsstelle in Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21),
 - in der Bushaltestelle in Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a),
 - vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hohenkirchen, van Leeuwen Bürgermeister - Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse zwischen der aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen und dem neuen Entwurf

Mögliche Veränderungen sind in rot gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen - aktuell –	Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen - Entwurf -		
§ 1 Name / Wappen / Dienstsiegel	§ 1 Name / Wappen / Dienstsiegel		
 Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel. Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen: In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2)." Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. 	Dienstsiegel. (2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen: In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2)." (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.		
§ 2 Ortsteile Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.			

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von max. 30 Minuten vorzusehen. In der Fragestunde der Fachausschüsse dürfen nur Fragen bezogen auf die Aufgaben des Ausschusses gestellt werden.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - I. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 4 Gemeindevertretung

- Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- 2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet		
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen /		
	Steuern; Abgaben, Wirtschaft		
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung,		
	Bauleitplanung; Hoch-, Tief-		
	und		
	Straßenbauangelegenheiten;		
	Verkehrsangelegenheiten;		
	Denkmalpflege, Umwelt- und		
	Naturschutz,		
	Landschaftspflege;		
	Grundstücksangelegenheiten		
Sozialausschuss	Kulturförderung und		
	Sportentwicklung;		
	Jugendförderung,		
	Kindertagesstätten, Betreuung		
	der Schul- und		
	Kultureinrichtungen;		
	Sozialwesen und		
31 v	on 125 in Zusammenstellung		

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet			
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen /			
	Steuern; Abgaben, Wirtschaft			
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung,			
	Bauleitplanung; Hoch-, Tief-			
	und			
	Straßenbauangelegenheiten;			
	Verkehrsangelegenheiten;			
	Denkmalpflege, Umwelt- und			
	Naturschutz,			
	Landschaftspflege;			
	Grundstücksangelegenheiten			
Sozialausschuss	Kulturförderung und			
	Sportentwicklung;			
	Jugendförderung,			
	Kindertagesstätten, Betreuung			
	der Schul- und			
	Kultureinrichtungen;			
	Sozialwesen und			

	Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit Rechnungs- Prüfung der Finanzwirtschaft. prüfungsausschuss			Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit Rechnungs- prüfungsausschuss	
(2)	2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:		gt (2)	Die Ausschüsse der Gen zusammen:	neindevertretung setzen sich wie folgt
	Ausschuss Finanzausschuss	Besetzung 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner		Ausschuss Finanzausschuss	Besetzung 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
	Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner		Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
	Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner		Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
	Rechnungs- prüfungsausschuss	2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige/r Einwohner/in		Rechnungs- prüfungsausschuss	2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige/r Einwohner/in
(3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.			Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde gelten entsprechend § 3 zu Inhalten und Aufgaben des jeweiligen Ausschusses.		
			(4)	Die Sitzungen des F nichtöffentlich.	Rechnungsprüfungsausschusses sind

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: (1)
 - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 - 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,
 - 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,
 - 5. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 - 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,
 - 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,
 - bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
 - Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder

Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500.00 Euro.

- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
 - 1. Hausnummernvergabe,
 - Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - 3. Erteilung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB,
 - Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung,
 (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)
 - Stellungnahmen von Nachbargemeinden.
 (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)

Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500.00 Euro.

- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
 - 1. Hausnummernvergabe,
 - Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - 7. Erteilung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB,
 - Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung,
 (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)
 - Stellungnahmen von Nachbargemeinden.
 (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)

Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro monatlich.
- (2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der 34 von 125 in Zusammenstellung

§ 7 Entschädigungen

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro monatlich.
- Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der

- funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen.
- Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der (3)Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.
- Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren (4) Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.
- (5)Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von erfolat Grundlage Reisekosten auf der der Entschädigungsverordnung.

- funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen.
- Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der (3) Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.
- Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von erfolat Grundlage Reisekosten auf der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button "Bekanntmachungen" Homepage des über die Amtes Klützer http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1. 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. (2)Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen (3)aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel Der Klützer 35 von 125 in Zusammenstellung

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button "Bekanntmachungen" Homepage Amtes über die des Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1.
 - 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus
 - oder werden dort bereitgehalten.
- Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck amtlichen im Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel "Der Klützer

Winkel.". Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über den Button "Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:
 - vor der alten Schule in Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7,
 - vor der Verkaufsstelle in Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21),
 - in der Bushaltestelle in Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a),
 - vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Winkel.". Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über den Button "Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de.

- 4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:
 - vor der alten Schule in Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7,
 - vor der Verkaufsstelle in Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21),
 - in der Bushaltestelle in Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a),
 - vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage Federführend: Finanzen	Vorlage-I Status: Datum: Verfasse	öffen 12.12	lokir/16 tlich 2.2016 n Schm	-	
Kenntnisnahme über den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg (Vergabeprüfung)					
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen	•			•	•

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung eine Vergabeprüfung der Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 30.03.2017 mit Vertretern des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen wurde Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. (KPG § 9)

Nunmehr muss der Prüfbericht nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfgesetz M-V (KPG M-V) von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen zur Kenntnis genommen werden.

Nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen nimmt den Prüfbericht über die Vergabeprüfung der Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht vom 2. Dezember 2016

Vorlage-Nr.: GV Hokir/16/11072

1. Austerligung

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

als Gemeindeprüfungsamt



Bericht über die Vergabeprüfung der Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen

Stand vom:

20.10.2016

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 1 KPG M-V

Prüfungszeit:

12. - 20.09.2016

(mit Unterbrechung)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM0000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Inhal	Inhaltsverzeichnis	
1	Prüfungsauftrag	4
2	Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung	4
3	Prüfungsunterlagen	4
4	Prüfungsergebnis	4
4.1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse	4
4.2	Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss	5
4.3	Planung der Auftragsvergaben	6
4.4	Vergabeprüfung nach VOB/A	8
5	Schlussbemerkungen	18
	Verzeichnis der Abkürzungen	
12	Verzeichnis der Anlagen	

Verzeichnis der Abkürzungen

GemHVO-Doppik M-V Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

HH-Jahr Haushaltsjahr

HH-Satzung Haushaltssatzung

HVA B-StB Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im

Straßen- und Brückenbau

KPG M-V Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

KV M-V Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOL Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

VgG M-V Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern

VgV Vergabeverordnung

VHB Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen Vergabeprüfung 2012 bis 2015

Verzeichnis der Anlagen

- **Anlage 1** Checkliste Offenes Verfahren EU der Gemeinde Hohenkirchen "Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530/27.11.2011"
- **Anlage 2** Checkliste Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Hohenkirchen "Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz".

1. Prüfungsauftrag

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen, hier die Vergabeprüfung, erfolgte auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 i.V.m. 7 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

2. Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung

Das Gemeindeprüfungsamt führte die überörtliche Prüfung vom 12. bis 20. September 2016 mit Unterbrechung im Amt Klützer Winkel durch.

Frau Weinkauf war als Prüferin tätig.

Die Zusammenfassung des Berichtes erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Aktenlage und das Bereitstellen der Unterlagen waren, soweit vorhanden, gut. Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten Auskünfte.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Auftragsvergaben nach VOB/A und VOL/A im Zeitraum 2012 2015
- Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen.

In Vorbereitung der Prüfung sollte die Vergabestatistik für die Jahre 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen vorgelegt werden.

Anhand der Statistik wurden stichprobenartig entsprechend § 7 Abs. 2 KPG M-V Vergaben aus den HH-Jahren 2012 bis 2015 ausgewählt.

Hinweise und Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen.

3. Prüfungsunterlagen

In die Prüfung wurden nachfolgende Unterlagen einbezogen:

- die Organisation der Vergaben im Amt Klützer Winkel,
- die im Prüfungszeitraum gültigen Hauptsatzungen der Gemeinde Hohenkirchen,
- die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen,
- die HH-Pläne 2012 bis 2015 der Gemeinde Hohenkirchen,
- die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Vergabeprüfungen 2014 und 2015,
- die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Auftragsvergaben,
- Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aus den Jahren 2012 bis 2015,
- Produktsachkonten 2012 bis 2015 sowie Rechnungsbelege und Abnahmebescheinigungen.

4. Prüfungsergebnis

4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse

 - Am 01. Januar 2005 fusionierten die Gemeinden Groß Walmstorf und Gramkow zur neuen Gemeinde Hohenkirchen. Eine überörtliche Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen fand bisher noch nicht statt.

Im Jahr 2005 fand die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinden Groß Walmstorf und Gramkow statt und bezog sich auf die HH-Jahre 2003 und 2004.

Beiden Gemeinden wurden Hinweise hinsichtlich der Festlegungen in der Hauptsatzung zur

Alleinbefugnis des Bürgermeisters, der Übertragung der Befugnisse auf das Amt Klützer Winkel sowie die Anhebung der Wertgrenzen gegeben und fanden in der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen Beachtung.

- Die Haushaltssatzungen sind gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V vor Beginn des HH-Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. (RZ 2)
- Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters bzw. Fachbereichsleiterin Bauwesen bestand in den Jahren 2012 bis 2014 bei der Auftragserteilung zum Löschgruppenfahrzeug i.H.v. 259.873,03 €, der Auftragserteilung zum "Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz" i.H.v. 313.481,51 € und der Auftragserteilung zur Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow über 23.238,56 € nicht.

Diese Auftragsvergaben wären entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V vom **Bürgermeister** sowie einem **seiner Stellvertreter** handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem **Dienstsiegel** zu versehen. Darauf ist durch die Verwaltung zu achten. (RZ 3)

- Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses zählt u.a. auch die Prüfung von 1/10 der Auftragsvergaben des HH-Jahres.
 Diese Prüfung erfolgte für die HH-Jahre 2012 und 2013 nicht. (RZ 1)
 Im Jahr 2016 wurden Vergaben aus den Jahren 2014 und 2015 geprüft (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).
 Die Prüfung ergab eine Vielzahl von Beanstandungen.
- Die zur Prüfung vorgelegte Vergabestatistik für 2013 und 2015 war unvollständig.
 Es sollte in geeigneter Weise festgelegt werden, ab welcher Größenordnung die Auftragsvergaben in die Vergabestatistik einzupflegen sind und ab welcher Höhe Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind. (RZ 4, 5)
- Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), des Wertgrenzenerlasses, des Vergabegesetzes M-V, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Erlasses über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und VOL/A sind bei den geprüften Vergaben nicht konsequent eingehalten worden. (RZ 6-8)
- Die geprüften VOL/VOB-Auftragsvergaben in der Gemeinde Hohenkirchen waren hinsichtlich der fehlenden bzw. unvollständigen Dokumentation des Vergabeverfahrens zu beanstanden. (RZ 6, 9)

4.2 Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des KPG zum 01.01.2008 haben die Gemeinden zur Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Pflichtausschuss im Sinne von § 36 KV M-V.

Die Gemeinde Hohenkirchen beschloss mit der Hauptsatzung vom 11.08.2009 über die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses (§ 5 der Hauptsatzung).

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. auch die Prüfung von einem Zehntel der Auftragsvergaben des HH-Jahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).

Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabeprüfung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung¹ dar.

(1) In den HH-Jahren 2012 und 2013 wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss keine Vergabeprüfungen im Sinne des KPG M-V durchgeführt.

Für die HH-Jahre 2014 und 2015 wurden diese Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen am 14.03.2016 vorgenommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte aus jedem Jahr eine Vergabe.

Zur Prüfung wurde durch den Ausschuss eine "Checkliste" vorbereitet, die sich auf das "klassische Ausschreibungsverfahren" bezog.

Diese "Checkliste" lag dem Gemeindeprüfungsamt nicht vor.

Die Prüfung 2014 und 2015 ergab eine Vielzahl von Beanstandungen.

Berichte über diese Prüfungen wurden nicht gefertigt.

Lediglich in dem Protokoll zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung wurden die geprüften Vergaben, die Prüfungsschwerpunkte und das Prüfergebnis dokumentiert.

Die Gemeindevertretung beschloss am 22.03.2016 darüber, dass mündlich vom Rechnungsprüfungsausschuss erklärte Ergebnis der Prüfung der Auftragsvergaben der HH-Jahre 2014 und 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

In der Bekanntmachung über "die Prüfung der Auftragsvergaben der HH-Jahre 2014 und 2015" durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen vom 27.04.2016 wurde darauf hingewiesen, dass "das Ergebnis der örtlichen Prüfung Bestandteil des nach § 3 Absatz 3 des KPG M-V einmal jährlich vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu erstellenden Berichtes wird. Auf die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Einsichtnahme in diesen Bericht wird gesondert hingewiesen."

Dieser Bericht lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Mit der Einführung der Doppik haben sich die Anforderungen an den Rechnungsprüfungsausschuss qualitativ und quantitativ erhöht.

Hier sind die Bestimmungen des KPG M-V und die Erläuterungen zum KPG M-V zu beachten.

- ➤ Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die geprüften Auftragsvergaben einheitlich zu dokumentieren. Hierfür können vom Rechnungsprüfungsausschuss die Praxishilfen zur Jahresabschlussprüfung (Empfehlungen zur Prüfung von Jahresabschlüssen; Stand 29.04.2011) und die Checklisten zum KPG M-V, speziell die Checklisten² für die Vergabeprüfung nach VOB/A und VOL/A genutzt werden:
- Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen,
- Freihändige Vergabe von Bauleistungen,
- Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Freihändige Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen.

4.3 Planung der Auftragsvergaben

Haushaltsplanung 2012

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 09.05.2012 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2012.

(2) Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.

¹ Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 KPG M-V Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport M-V vom 26.04.2016,Gz.: II 330-176-60000-2015/004-020 (Öffentliches Auftragswesen)

Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen Vergabeprüfung 2012 bis 2015

Die HH-Satzung sollte der Rechtsaufsichtsbehörde vor Beginn des HH-Jahres vorgelegt werden, d.h. die Beschlussfassung der Gemeindevertretung muss ebenfalls bis Ende des Vorjahres erfolgen (§ 47 Abs. 2 KV M-V).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.05.2012 erteilt.

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 05.06.2012 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05.06.2013 (§ 47 Abs. 3 KV M-V).

Eine rechtzeitig zu Beginn des HH-Jahres bekannt gemachte HH-Satzung ist Voraussetzung für eine geordnete und sparsame HH-Wirtschaft (§ 43 KV M-V), weil sie die notwendige Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen enthält.

Solange die HH-Satzung noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Bestimmungen des § 49 KV M-V. Die Gemeinde befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung und darf nur eingeschränkte Zahlungen tätigen oder Verpflichtungen eingehen.

Die Beauftragung der geprüften Vergabe "Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530" (Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 über 259.873,03 €) erfolgte nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2012.

Haushaltsplanung 2013

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 05.06.2013 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2013.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.06.2013 erteilt.

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 27.06.2013 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.06.2013 (§ 47 Abs. 3 KV M-V).

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Die Beauftragung der geprüften Vergabe "Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz" (vom 02.07.2013) erfolgte nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2013.

Haushaltsplanung 2014

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 06.05.2014 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2014.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.06.2014 erteilt.

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 23.06.2014 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.06.2014 (§ 47 Abs. 3 KV M-V).

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Die Beauftragung der geprüften Vergabe "Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow" (vom 05.10.2014) erfolgte nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2014.

Haushaltsplanung 2015

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschloss am 05.03.2015 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2015.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erst am 04.09.2015 erteilt, mit nachfolgenden Entscheidungen:

"Entgegen meines Schreibens vom 26. Mai 2015 (Aussetzung des Genehmigungsverfahrens der Haushaltssatzungen 2015) habe ich nunmehr in Anwendung des Erlasses des IM M-V vom 30.01.2015 (Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzungen 2015-2018) für die abschließende Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens zur HH-Satzung 2015 entschieden. Ausschlaggebend für das Genehmigungsverfahren war die verbindliche Bestätigung des Amtes Klützer Winkel, dass die Eröffnungsbilanz aufgestellt ist.

Als zweite Voraussetzung war ein verbindlicher, zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmter Zeit- und Ablaufplan vorzulegen, der den voraussichtlichen Termin für die Feststellung der Eröffnungsbilanz angibt. Der Feststellungstermin der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012 wurde auf den 31.12.2015 datiert."

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 11.09.2015 durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.09.2015 (§ 47 Abs. 3 KV M-V). Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Die Beauftragungen der geprüften Auftragsvergaben erfolgten nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2015:

- Rückbau des alten Buswartehäuschens und Fundament für das neue Buswartehaus (vom 19.10.2015) und
- Lieferung und Montage eines Buswartehäuschens (vom 19.10.2015).

4.4 Vergabeprüfung nach VOB/A

Vergabepraxis und Organisation im Amt Klützer Winkel

Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden. Für das öffentliche Auftragswesen gilt im Übrigen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung (§ 21 GemHVO-Doppik M-V).

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL/A, VOB/A und Haushaltsrecht (§ 21 GemHVO-Doppik M-V) für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden regelt, gibt es nicht.

Gegenwärtig wurde vom FB I - Zentrale Dienste eine Dienstanweisung erarbeitet, die dem FB IV - Bauwesen zur Prüfung vorliegt.

Im Amt Klützer Winkel gibt es keine zentrale Vergabestelle.

Laut Auskunft der Fachbereichsleiterin IV wurde in der Dienstberatung festgelegt, dass der FB III – Bürgeramt für den kompletten Submissionsablauf zuständig ist, da dieser Fachbereich am wenigsten mit Auftragsvergaben konfrontiert ist.

Der FB III führt den Eröffnungstermin bei "Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen" durch, dort werden die Angebote geöffnet, geprüft, ob Nebenangebote und Preisnachlässe gewährt wurden und in der Niederschrift dokumentiert. Vom bestplatzierten Angebot wird eine Sicherungskopie gezogen, bevor die Rückgabe der Angebote einschließlich des Submissionsprotokolls an den zuständigen Mitarbeiter im Amt zur weiteren Prüfung übergeben wird.

Übernimmt der FB IV – Bauwesen die rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote nicht, so werden diese Unterlagen an den beauftragten Fachplaner zur rechnerischen Prüfung und Wertung der Angebote übergeben.

Laut Auskunft der Fachbereichsleiterin IV sind bei "Freihändigen Vergaben" die zuständigen Mitarbeiter in den Fachbereichen, die mit der Vorbereitung der Planung und der Durchführung der Maßnahme betraut sind, auch für die Vergabe verantwortlich. Hier findet keine Trennung zwischen dem sogenannten Einreichtermin, der ersten Sichtung der Angebote und der weiteren Angebotsprüfung und –wertung statt.

Danach werden die Unterlagen dem Fachbereichsleiter vorgelegt, dieser unterzeichnet den Vergabevermerk.

Den öffentlichen Auftraggebern werden mit der Anwendung des jeweils gültigen Wertgrenzenerlasses wesentliche Vergabeerleichterungen eingeräumt. In den Jahren 2014 und 2015 konnten selbst bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu einer Höhe von 100.000 € bei VOL-Vergaben und 200.000 € bei VOB-Vergaben ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Freihändige Vergaben durchgeführt werden.³

In Anbetracht der Größenordnung der möglichen Auftragswerte bei "Freihändigen Vergaben" und zum Schutz der Mitarbeiter vor Manipulationsvorwürfen empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt, ab einer bestimmten geschätzten Auftragshöhe auch bei "Freihändigen Vergaben" festzulegen, dass die Öffnung der Angebote, ggf. die Kennzeichnung oder die rechnerische Prüfung nicht von den Mitarbeitern erfolgt, die mit der fachlichen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme betraut sind.

> Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt eine einheitliche Vergabeaktenführung.4

Die Prüfung der vorgelegten Vergabeakten ergab, dass die Vergabeakten im Amt Klützer Winkel in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit geführt wurden. Sie waren nicht chronologisch und einheitlich aufgebaut, dies betraf überwiegend die geprüften Freihändigen Vergaben. Eine ordnungsgemäße Aktenführung erfordert klare Vorgaben, hierzu gehören z.B. Dienstanweisungen zur Aktenführung. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden... (§ 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A und Transparenzgebot gemäß § 97 GWB).

Für eine einheitliche Dokumentation des Vergabeverfahrens wird die Anwendung der Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes^{5,6} empfohlen.

Regelung der Auftragsvergaben entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen regelt bis zu welcher Höhe der Bürgermeister allein Entscheidungen trifft und welche Befugnisse auf das Amt übertragen werden. Für den Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 galten nachfolgende Regelungen:

> Hauptsatzung vom 11.08.2009

Mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 11.08.2009 war im § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelt, dass "**Der Bürgermeister** u.a. bei Aufträgen nach **VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis 20.000 €** Entscheidungen trifft."

Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013 (Freihändige Vergabe VOL/A und VOB/A bis 100.000 €)
 Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014 (Freihändige Vergabe VOL/A bis 100.000 € und VOB/A bis 200.000 €)

 Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum; Pkt. 2 Aktenführung sowie Rundschreiben Nr. 3/2016 vom 11.01.2016 des Landesrechnungshofes "Aktenführung" und Rundschreiben Nr. 4/2016 vom 01.08.2016 des Landesrechnungshofes "Kommunales Vergabewesen"

http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilität/Verkehrstraeger/Strasse/Regelwerke/Vergabehandbuecher/vergabehandbuecher node.html

⁶ http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabehandbuch

Im Abs. 4 ist weiter bestimmt, dass Erklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden können.

> Hauptsatzung vom 16.06.2016

Im § 6 Abs. 1 Nr. 4. der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen ist geregelt, dass "Die Bürgermeisterin oder **der Bürgermeister** bei Aufträgen von **VOB, VOL** und **VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000 €**" Entscheidungen trifft."

Im Abs. 3 ist weiter bestimmt, dass **Verpflichtungserklärungen** der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer **Wertgrenze von 5.000 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € von der Bürgermeisterin oder **vom Bürgermeister allein** bzw. durch das von der Bürgermeisterin **oder** vom Bürgermeister **beauftragte Amt Klützer Winkel** in einfacher Schriftform ausgefertigt werden können. Diese Verfahrensweise soll auch **für Auftragsvergaben für Bauvorhaben** und **laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung** gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren.

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergaben für die Gemeinde Hohenkirchen erfolgten durch den Bürgermeister oder die Fachbereichsleiterin Bauwesen. Die Maßnahmen waren geplant, Beschlüsse der Gemeindevertretung zu den Auftragserteilungen lagen nicht vor:

- "Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530"
- Die Beauftragung für Los 1 (Fahrgestell) und Los 2 (Aufbau ohne Beladung) erfolgte am 28.11.2012 durch den Bürgermeister. Auch die Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 über 259.873,03 € wurde durch den Bürgermeister allein unterzeichnet.
- Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung lag nicht vor. (*)
- Die Finanzierung der Maßnahme war im HH-Jahr 2012 veranschlagt (260.000 €) und als Ermächtigung nach 2013 übertragen.
- 2. "Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz"
- Auftrag vom 02.07.2013 über 313.481,51 € durch den Bürgermeister
- Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung lag nicht vor. (*)
- Die Finanzierung der Maßnahme war im HH-Jahr 2013 veranschlagt (406.500 €).
- 3. "Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow"
- Auftrag vom 05.10.2014 über 23.238,56 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen.
- Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung lag nicht vor. (*)
- Die Finanzierung der Maßnahme war im HH-Jahr 2014 veranschlagt (40.000 €).
- 4. Lieferung und Montage eines Buswartehäuschens
- Auftrag vom 19.10.2015 über 8.568,00 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen
- Die Finanzierung war über den HH-Plan gesichert (15.000 €).
- 5. Rückbau des alten Buswartehäuschens und Fundament
- Auftrag vom 19.10.2015 über 2.730,82 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen
- Die Finanzierung war über den HH-Plan gesichert (15.000 €).
- (3) Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiterin Bauwesen bestand in den Jahren 2012 bis 2014 bei der Auftragserteilung zum Löschgruppenfahrzeug i.H.v. 259.873,03 €, der Auftragserteilung zum "Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz" i.H.v. 313.481,51 € und der Auftragserteilung zur Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow über 23.238,56 € nicht.

Diese Auftragsvergaben wären entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V vom **Bürgermeister** sowie einem **seiner Stellvertreter** handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem **Dienstsiegel** zu versehen.

Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.

(*) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Einen Beschluss der Gemeindevertretung zur Genehmigung der Verpflichtungserklärung wegen fehlender Formvorschriften gab es nicht.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen § 6 Abs. 6 ist der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € allein unterschriftsbefugt.

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Formvorschriften der KV M-V und den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen sollte konsequent Beachtung finden.

Vergabeprüfungen nach VOB

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Hohenkirchen für die HH-Jahre 2012 – 2015 ab.

Nachfolgende Vergabeverfahren wurden gemeldet:

2012

01 Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges	Offenes Verfahren (EU)
02 Straßenbau Schulzenhufe Beckerwitz	Beschränkte Ausschreibung

2013

01 Neugestaltung Kirchvorplatz Kulturkirche Hohenkirchen	Beschränkte Ausschreibung
02 Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz-Neu Jassewitz	Öffentliche Ausschreibung
03 Unterhaltung Kita Beckerwitz	Freihändige Vergabe

2014

01 Straßenreparatur Gramkow	Beschrankte Ausschreibung
02 Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow	Beschränkte Ausschreibung
Section contractions and expectations of the section of the sectio	(* It. Akte Freihändige Vergabe)
03 Malerarbeiten FFw Beckerwitz	Beschränkte Ausschreibung
04 Baumpflege	Beschränkte Ausschreibung
05 Unterhaltungsreinigung FFw Beckerwitz	Freihändige Vergabe
06 Reparatur Gehweg/Bord Möwenweg Beckerwitz	Freihändige Vergabe

2015

01 Lieferung von Schutzkleidung für die FFw Hohenkirche	en Freihändige Vergabe
02 Entschlammung von Saugstellen	Freihändige Vergabe
03 Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung FFw Hohen	
04 Lieferung von 2 Motorkettensägen FFw Hohenkirchen	Freihändige Vergabe
05 Lieferung von IT-Technik für die FFw Hohenkirchen	Freihändige Vergabe
06 Lieferung und Montage eines Rückfahrkamerasystems	
07 Lieferung von 2 Stück Parkscheinautomaten Hohenkir	
08 Neubau Buswartehäuschen Niendorf	Freihändige Vergabe

Während der Prüfung vor Ort wurde festgestellt, dass weitere Vergaben beauftragt wurden, die nicht in der Vergabestatistik enthalten waren:

2013

01 Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges

Freihändige Vergabe

2015

01 Rückbau und Fundament Buswartehäuschen

Freihändige Vergabe

- (4)Die Vergabestatistik bildet in jedem Jahr die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der vorzunehmenden Vergabeprüfungen eines Jahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Vergabestatistik sollte für jede Gemeinde zeitnah und vollständig geführt werden.
- Es wird empfohlen, in geeigneter Weise festzulegen, ab welcher Höhe die Auftragsvergaben in (5)die Statistik aufzunehmen sind und ab welcher Höhe Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden die Vergaben aus dem HH-Jahr 2012, 2013, 2014 und 2015 in Stichproben geprüft.

Es wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Hierzu gab es nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

- HH-Jahr 2012
- Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530

(Offenes Verfahren EU)

- Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung der Beschaffung war im HH-Jahr 2012 geplant, ausgeschrieben und beauftragt. Die Auftragsbestätigung und Finanzierung erfolgte im Jahr 2013:

- 2012 Produktkonto 12605.07140000S-013;

HH-Ansatz

260.000,00 €

Tst

0,00€

- 2013 Produktkonto 12605.07140000S-013;

Ermächtigung VJ

260.000,00 €

Ist

263.056,19 €.

- Ausschreibung

Die Maßnahme wurde im HH-Jahr 2012 europaweit ausgeschrieben.

Die Auftragsbestätigung erfolgte am 22.01.2013 i.H.v. 259.873,03 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung gab es nicht.

Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung Leistungen i.H.v. 262.614,39 €.

- (6)Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:
 - Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass die Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe auf elektronischem oder auf anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelt wurde (§ 15 Abs. 2 EG VOL/A).

> Laut Auskunft des zuständigen Mitarbeiters erfolgte diese Mitteilung nicht.

- Das Angebot der beauftragten Firma war nicht gekennzeichnet, Verstoß gegen § 17 Abs. 1 EG VOL/A.

Alle anderen beteiligten Angebote wurden perforiert.

Weiterhin wurde festgestellt, dass das Formblatt 633EG – Angebotsschreiben der beauftragten Firma mit dem 02.10.2012 datiert war. Die Seiten 12 und 36 der Leistungsbeschreibung zum Angebot der Firma enthielten als Datum den 02.12.2012.

- > Eine Erklärung gab es hierzu nicht.
- Die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Formblatt 313) war unvollständig und fehlerhaft ausgefüllt:
- Seite 1 fehlten Angaben der Submissionsstelle
- Seite 2 Schreibfehler zur Angebotssumme des 2. Bieters
- Seite 2 unvollständige Angaben, drei weitere Bieter hatten die Angebotsunterlagen abgefordert, sich jedoch nicht an der Ausschreibung beteiligt
- Seite 3 wurde durch die Submissionsstelle nicht ausgefüllt und dokumentiert, obwohl die Ausschreibung in Lose erfolgte

(Siehe § 17 Abs. 2 EG VOL/A).

- Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass der Auftraggeber innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrages eine Mitteilung nach dem im Anhang III der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften gemacht hat (Siehe § 23 Abs. 1 EG VOL/A).
- > Laut Auskunft des zuständigen Mitarbeiters erfolgte diese Mitteilung nicht.

Nähere Ausführungen zur Vergabeprüfung siehe **Anlage 1** – Checkliste Offenes Verfahren EU der Gemeinde Hohenkirchen "Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530/27.11.2011".

- HH-Jahr 2013
- Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz (Öffentliche Ausschreibung)
- Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung war im HH-Jahr 2013 gesichert (Produktkonto 54101.09600000S-017, HH-Ansatz 406.500 €).

- Ausschreibung

Die Maßnahme wurde im HH-Jahr 2013 öffentlich ausgeschrieben.

Die Auftragserteilung erfolgte am 02.07.2013 i.H.v. 313.481,51 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde und der Kommunalverfassung M-V § 39 Abs. 2 Satz 6 wären zwei Unterschriften und das Dienstsiegel notwendig gewesen.

Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragserteilung gab es nicht.

Im Verlauf der Ausführung der Bauleistungen wurden durch die beauftragte Firma zwei Nachträge mit insgesamt 28.828,96 € eingereicht. Diese wurden durch das Ingenieurbüro fachtechnisch geprüft und begründet.

Ein Nachweis über die Beauftragung der Nachtragsleistungen durch den Auftraggeber fehlte in der Vergabeakte.

Das Gesamtauftragsvolumen belief sich auf 342.310,47 €.

Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung Leistungen i.H.v. 348.597,49 €.

14

Die Bauabnahme erfolgte am 12.09.2013.

(7) Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Ein Vergabevermerk im Sinne des § 20 VOB/A wurde durch den Auftraggeber nicht gefertigt. Eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens liegt nicht vor. Diese Pflicht ergibt sich ebenfalls aus dem in § 97 Abs. 1 GWB verankerten Transparenzgebot im Vergabeverfahren.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig die Formblätter des Vergabehandbuches anzuwenden, denn diese ermöglichen eine lückenlose Dokumentation.

➤ Das Bauamt begründete die Nichterstellung eines Vergabevermerkes damit, dass das beauftragte Ingenieurbüro eine Vergabeempfehlung erarbeitete.

Eine Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros ist jedoch nicht im Sinne des § 20 VOB/A zu verstehen. Danach ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

 - Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Aus der Vergabeempfehlung vom 28.06.2013 war nicht ersichtlich, dass das Ingenieurbüro zur Angemessenheit der angebotenen Preise Stellung nahm.

(Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V)

In der Vergabeempfehlung wurde weder Bezug auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter zur Kostenschätzung des Planers noch auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter untereinander genommen.

Zwischen der Kostenschätzung des Fachplaners und den Angeboten besteht ein Missverhältnis (-17 %), welches Zweifel an der Planungsgenauigkeit gibt. Obwohl die Aufgreifschwelle hier über 10 % liegt, gab es keine Wertung durch das Ingenieurbüro.

- Verhältnis der Bieter zur Kostenschätzung

Kostenschätzung: 381.150,00 € (100 %) Bieter 1: 318.255,34 € (83,5 %)

Bieter 2: 341.185,09 € (89,5 %)

Bieter 3: 370.471,62 € (97,2 %)

Die Aufgreifschwelle von über 10 % wurde bei den Bietern 1 und 2 zueinander nicht überschritten.

- Verhältnis der Bieter zum günstigsten Angebot

Bieter 1: 318.255,34 € (100 %) Bieter 2: 341.185,09 € (107,2 %) Bieter 3: 370.471,62 € (116,4 %)

Nähere Ausführungen zur Vergabeprüfung siehe **Anlage 2** – Checkliste Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Hohenkirchen "Ländlicher Wegebau Alt Jassewitz bis Neu Jassewitz".

- HH-Jahr 2014

- Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow

(Freihändige Vergabe, laut Vergabestatistik als Beschränkte Ausschreibung abgerechnet)

- Finanzierung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde im HH-Jahr 2014 geplant, beauftragt und durchgeführt. (Produktkonto 54101.52338001S, HH-Ansatz 40.000 €)

- Ausschreibung

Es erfolgte eine Freihändige Vergabe.

Aus dem Vergabevermerk vom 02.10.2014 war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert (netto) ca. 25.000 € geschätzt wurde.

Laut Vergabevermerk vom 10.10.2014 (ohne Unterschrift der Vergabestelle) wurden drei Firmen aufgefordert (Zeitraum Februar bis Oktober 2014), zwei beteiligten sich an der Vergabe.

Nachfolgende Angebote lagen vor:

- vom 24.02.2014 über 26.043,15 € und
- vom 05.10.2014 über 23.238,56 €.

Entsprechend dem Vergabevermerk des Bauamtes wurde das günstigste Angebot auch als das wirtschaftlichste zur Auftragserteilung empfohlen.

- Auftragserteilung und Abrechnung

Der Auftrag wurde am 10.10.2014 i.H.v. 23.238,56 € durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen erteilt.

Tatsächlich wurden Leistungen in Höhe von 33.143,07 €* abgerechnet. Für die Mehrleistungen i.H.v. 9.904,51 € (42,6 % über dem Angebot) lag kein Nachtrag vor. Die Abnahme der Bauleistungen erfolgte am 17.12.2014.

* Die abgerechneten Mehrleistungen sowie die Prüfung des Vergabeverfahrens wurden bereits bei der örtlichen Prüfung der Vergaben des Jahres 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde umfänglich geprüft. Siehe Niederschrift zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Hohenkirchen vom 14.03.2016. Daraus ging auch hervor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss für die Vergabeprüfung eine "Checkliste" nutzt.

Diese Dokumentation konnte dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt werden.

- (8) Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:
 - Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung (§ 3 VgV). Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart. Lediglich aus dem Vergabevermerk vom 10.10.2014 war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert (netto) auf ca. 25.000 € geschätzt wurde.
 - Die Auftragsberatungsstelle wurde nicht aufgefordert. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier ca. 25.000 €) ist gemäß Pkt. 5 des Zubenennungserlasses in einem Vergabevermerk zu begründen. Im Vergabevermerk gab es dazu keine Begründung.
 - Im Amt Klützer Winkel werden die laufenden und abgeschlossenen Vergabeverfahren im Rahmen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibungen sowie Freihändiger Vergaben über den Link "Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de veröffentlicht.

Zum Prüfungszeitpunkt gab es keine aktuellen Veröffentlichungen zu Auftragsvergaben (Stand 03.08.2016).

In der Vergabeakte zur "Straßenteilreparatur Scheperdik Manderow" gab es keine Veröffentlichungsnachweise zu der Freihändigen Vergabe weder vor noch nach der Zuschlagserteilung.

- Die Beachtung der Transparenz war bei dieser Freihändigen Vergabe nicht gegeben.

Eine Veröffentlichung bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € ist in angemessener Zeit **vor** der Entscheidung über die Auftragsvergabe in geeigneter Weise bekannt zu geben.
Ob die Bekanntmachung erfolgte, konnte anhand der Vergabeakte nicht mehr nachvollzogen werden, da es dazu keine Dokumentation oder Nachweise gab.

(Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.1; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.1)

- Gleiches galt für die Veröffentlichung **nach** der Zuschlagserteilung, wonach für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend der Name des beauftragten Unternehmens zu veröffentlichen ist. Auch hierzu fehlte der Nachweis in der Vergabeakte. (Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.2; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.2)
- Aus den Vergabeakten war nicht ersichtlich, ob die Eignungsprüfung der Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte und wer die Eignungsprüfung vornahm. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. (Keine Dokumentation in der Vergabeakte; Siehe § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A)
- Eine Bietererklärung und Eigenerklärung zur Eignung wurde von den aufgeforderten Bietern nicht abgefordert.

Vom Bieter ist zur Angebotsabgabe eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nr. 6 (alt Nr. 7) (Begriffsbestimmung Kleine und mittlere Unternehmen; weniger als 250 Beschäftigte) ist. Dabei hat er die Anzahl der Beschäftigten, den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme anzugeben, außerdem das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe im dort bezeichneten Sinne. (Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 5 und 7; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 3 und 6)

- Aus den Vergabeakten war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A) an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A; Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter). Die Angebote waren datiert vom 24.02.2014 und 05.10.2014. Der Bieter dessen Angebot vom 05.10.2014 datiert war, legte das günstigste Angebot vor. Da der Einreichtermin nicht dokumentiert wurde, kann zweifelsfrei nicht beurteilt werden, ob alle aufgeforderten Bieter gleiche Voraussetzungen zur Angebotsabgabe hatten, die Angebote waren nicht vergleichbar. Eine einheitliche Leistungsbeschreibung (§ 7 VOB/A) des Auftraggebers war aus der Vergabeakte nicht zu entnehmen.
- Gemäß § 10 Abs. 5 der VOB/A beginnt die Zuschlagsfrist auch bei der Freihändigen Vergabe (§ 10 Abs. 8 der VOB/A) sinngemäß mit dem sogenannten Einreichtermin. Ob dieser Termin den aufgeforderten Bietern und Bewerbern mitgeteilt wurde, konnte anhand der vorgelegten Vergabeakte nicht nachvollzogen werden. Eine Dokumentation über den Einreichtermin lag nicht vor.
- Ein Eröffnungstermin gemäß § 14 VOB/A findet zwar bei einer Freihändigen Vergabe nicht statt, allerdings sind gemäß § 14 Abs. 2 und 6 VOB/A zur Prüfung und Wertung nur die Angebote zugelassen, die bei Öffnung des ersten Angebots **zum sogenannten** Einreichtermin vorlagen.

(§ 16 Abs. 10 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1a VOB/A) Der Einreichtermin wurde nicht dokumentiert.

HH-Jahr 2015

"Neubau Buswartehäuschen"

Freihändige Vergaben:

- Rückbau und Fundament
- Lieferung und Aufbau eines Buswartehäuschens

Die Finanzierung der Baumaßnahmen war im HH-Jahr 2015 geplant. (Produktkonto 54103.09600000S-005, HH-Ansatz 15.000 €). Beauftragt in 2015 und abgerechnet in 2016.

Die Vergabeunterlagen wurden zur Prüfung vorgelegt. Beide Vergaben wurden freihändig vergeben.

Für den "Rückbau und Fundament" wurden 3 Angebote eingeholt.

Aus dem Vergabevermerk für den "Rückbau und Fundament" vom 03.07.2015 war ersichtlich, dass drei Bieter aufgefordert wurden, die sich auch an der Ausschreibung beteiligten. Entsprechend dem Vergabevermerk des Bauamtes wurde das günstigste Angebot auch als wirtschaftlichstes zur Auftragserteilung empfohlen (2.730,82 €). Am 19.10.2015 wurde die Firma mit dem günstigsten Angebot durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen beauftragt.

Tatsächlich wurden Leistungen in Höhe von 2.967,61 € abgerechnet.

Für die "Lieferung und den Aufbau" gab es nur ein Angebot, da sich die Gemeindevertretung für den Fahrgastunterstand "Typ Spidanor 2 Feld" aussprach. Eine Dokumentation gab es nicht.

Ein Vergabevermerk wurde nicht gefertigt (§ 20 VOB/A).

Am 19.10.2015 wurde die Firma durch die Fachbereichsleiterin Bauwesen beauftragt (8.568,00 €).

Tatsächlich wurden Leistungen in Höhe von 8.568,00 € abgerechnet. Die Abnahme erfolgte am 03.02.2016.

> Bemerkungen des Gemeindeprüfungsamtes:

Bei beiden Vergabe fehlte die Kostenschätzung in der Vergabeakte (§ 3 VgV). (RZ 6) Lediglich aus dem Vergabevermerk vom 11.09.2015 zum "Rückbau und Fundament" war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert (netto) unter 10.000 € geschätzt wurde.

(9) Für die Vergabe des Buswartehäuschens wurde kein Vergabevermerk entsprechend den Anforderungen des § 20 VOB/A gefertigt.

Eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Vergabeverfahren liegt nicht vor. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt⁷, künftig die Formblätter des Vergabehandbuches für die Dokumentation anzuwenden.

Siehe:

www.bmvi.de:

⇒ Verkehr und Mobilität: Verkehrsträger: → Straße → Regelwerk → Vergabehandbücher

www.bmub.bund.de:

 \Rightarrow Die Themen \rightarrow Bauen \rightarrow Bauwesen \rightarrow Bauauftragsvergabe \rightarrow Vergabehandbuch und \rightarrow Präqualifizierung u.v.m.

Sowie die Publikationen und Dokumente der Landesregierung M-V:

⁷ Schreiben des Innenministeriums M-V vom 10.09.2009 (Az: II 340-2 176.631-00-003/04-09) Öffentliches Auftragswesen − Vergabehandbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbuchhaltungen (VHB) "Den kommunalen Vergabestellen wird empfohlen, den Erlass entsprechend anzuwenden."

www.regierung-mv.de:

⇒ Kommunales → Publikationen und Dokumente → Sonstige Dokumente → M2 – Vergabedokumentation → M3 ff. Checklisten usw. (Stand 26.04.2016)

5. Schlussbemerkungen

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG Ziffer 2.7.2).

Entsprechend § 9 des KPG hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag

i.V. Bull

Weber

Grevesmühlen, den 2.12.2016

Checkliste Offenes Verfahren EU Gemeinde Hohenkirchen; Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug

Gemeindeprüfungsamt Frau Weinkauf/18.10.2016 Anlage 1

Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen

Vergabeprüfung 2012

hier:

<u>Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN</u> 14530/27.11.2011

Die Vergabe- und Auftragsunterlagen lagen zur Prüfung vor. Die o.g. Maßnahme wurde im HH-Jahr 2012 im Offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der "Checkliste für eine öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen" M4 vom Ministerium für Inneres und Sport herausgegebene Dokumente (Rubrik: Kommunales). Diese Checkliste wurde den gesetzlichen Grundlagen einer EU-Vergabe angepasst

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§13 VgG M-V, § 3 VgV)	 ▶ laut Kostenschätzung vom 12.01.2012 213.459,82 € (brutto; 179.378 € netto) ▶ laut HH-Plan 2012 260.000 € (brutto) ▶ Mit Wirkung vom 22.03.2012 traten die neuen EU-Schwellenwerte in Kraft. Danach wäre eine europaweite Ausschreibung ab einem Schwellenwert von 200.000 € (netto) bei Lieferund Dienstleistungsaufträgen notwendig gewesen.
2	Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 2 Abs 2 EG VOL/A)	➤ Entsprechend der Vergabebekanntmachung war eine losweise Vergabe ausgeschrieben.
3	Zusammenstellung der Vergabeunterlagen (§ 9 Abs. 1 EG VOL/A) und der erforderlichen Nachweise in abschließender Liste (§ 9 Abs. 4 EG VOL/A)	➤ Die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen entsprach den gesetzlichen Vorgaben, erforderliche Nachweise wurden angegeben.
4	Anwendung der VOL/B (§ 11 Abs 1 EG VOL/A)	➤ VOL/B waren Vertragsbestandteil; Besondere Vertragsbedingungen
5	Ausreichende Angebots- und Bindefrist (§ 12 EG VOL/A)	➤ mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an (08.08.2012), Eingang der Unterlagen bis 04.10.2012; 13:00 Uhr, Tag der Zuschlagsentscheidung 30.11.2012
6	Notwendige Angaben in der Vergabebekanntmachung (§ 15	➤ gemäß § 15 Abs. 1 EG VOL/A erfolgte die

Checkliste Offenes Verfahren EU Gemeinde Hohenkirchen; Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug

	Abs. 1 EG VOL/A, § 7 Abs. 6 VgG M-V) Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2 EG VOL/A)	Bekanntmachung nach dem vorgegebenen Muster > Die Mitteilung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte nicht (§ 15 Abs. 2 EG VOL/A)
7	Ggf. Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten (§ 9 Abs. 5 EG VOL/A)	 ➢ In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Formblatt 631EG) Pkt. 7 waren Nebenangebote nicht zugelassen. ➢ Am 06.09.2012 wurden alle Bewerber darüber informiert, dass Nebenangebote zugelassen sind. (Fehler)

Durchführung des Vergabeverfahrens

8	Vergabebekanntmachung (§ 15 Abs. 3 EG VOL/A)	➤ Die Vergabebekanntmachung erfolgt entsprechend § 15 EG VOL/A
9	Übermittlung der Vergabeunterlagen (ggf Kostenersatz für Vervielfältigung, § 9 Abs. 3 EG VOL/A) an alle anfordernden Unternehmen (§ 15 Abs. 11 Buchstabe a EG VOL/A)	➤ Die Übermittlung der Vergabeunterlagen erfolgte an alle anfordernden Unternehmen ohne Kostenersatz
10	Kennzeichnung der eingegangenen Angebote (§ 17 Abs. 1 EG VOL/A)	➤ Die eingegangenen Angebote wurden gekennzeichnet, mit einem Eingangsvermerk versehen und waren unversehrt im verschlossenen Umschlag. Lediglich das Angebot des beauftragten Unternehmens wurde nicht gekennzeichnet.
11	Niederschrift über Eröffnungstermin (§17 Abs. 2 EG VOL/A), zu dem Bieter nicht zugelassen sind (§ 17 Abs. 2 S. 2 EG VOL/A)	 Die Öffnung der Angebote wurde durch 2 Mitarbeiter des AG durchgeführt und dokumentiert. Bieter waren nicht zugelassen.
12	Geheimhaltung der Namen der interessierten Unternehmen sowie der Angebote, auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens (§ 15 Abs. 12, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 EG VOL/A)	➤ Die Geheimhaltung der Namen der interessierten Unternehmen sowie der Angebote, auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens war gegeben.
13	Aufklärung des Angebotsinhalts, Preisverhandlungen und Angebotsänderungen unzulässig (§ 18 EG VOL/A)	➤ zum Angebotsinhalt gab es keine Aufklärung. Zwischen dem Angebot des beauftragten Unternehmens und der Auftragsbestätigung gab es Änderungen.
14	Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit (§ 19 Abs 1 EG	Die Prüfung erfolgte durch den zuständigen Mitarbeiter im Fachamt.

	VOL/A)	
15	Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen, gilt nicht für Preisangaben, außer unwesentliche Einzelposition (§ 19 Abs. 2, § 16 Abs. 3 EG VOL/A)	 ▶ § 19 Abs. 2 EG VOL/A - Erklärungen und Nachweise wurden nicht nachgefordert. ▶ § 16 Abs. 3 EG VOL/A – die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise waren enthalten.
16	Ausschluss von Angeboten (§ 19 Abs. 3 EG VOL/A)	 Ausschlussgründe trafen nicht zu. Lediglich ein Bieter gab kein Angebot ab, verwies auf Zusammenarbeit mit anderen Bietern und Bewerbern.
17	Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei Eignungszweifein (§ 19 Abs. 4 i. V. m § 6 Abs. 6 EG VOL/A)	➤ traf nicht zu
18	Eignungsprüfung (§ 5 VgG M-V, § 19 Abs 5 EG VOL/A)	Die Eignungsprüfung der Bewerber erfolgte durch den Auftraggeber.
19	Aufklärungspflicht bei ungewöhnlich niedrigem Angebot, Prüfung der Angemessenheit des Preises (§ 6 VgG M-V, § 19 Abs. 6 EG VOL/A)	➤ Aufklärung zum Preis erfolgte nicht; Angemessenheit war gegeben.
20	Berücksichtigung der bekannt gemachten/in Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 8 und 9 EG VOL/A	➤ Zuschlagskriterien wurden in den Vergabeunterlagen sowie in der Bekanntmachung berücksichtigt.
21	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 21 Abs 1 EG VOL/A)	➤ Der Zuschlag wurde nach Prüfung auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
22	Entscheidung über den Zuschlag, Beachtung der Hauptsatzungsregelungen	 Die Regelungen der Hauptsatzung wurden nicht beachtet. Danach durfte der Bürgermeister lediglich bis 20.000 € allein über die Auftragserteilung entscheiden. Nach Zuschlagserteilung gab es keinen Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe. (wegen fehlender Formvorschriften: Unterschrift des Stellvertreters und Dienstsiegel) Auftragserteilung vom 28.11.2012 und Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 über 259.873,03 € allein durch den Bürgermeister.
23	Information der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsschluss wenn Auftragswert > 100 000 € (§ 12	➤ Alle nicht berücksichtigten Bieter wurden am 02.11.2012 (Formblatt 638EG) informiert. (§ 101 Buchstabe a GWB)

	VgG M-V, § 3 VgGDLVO M-V)	(Auftragserteilung 28.11.2012)
24	Zuschlagserteilung (§ 21 EG VOL/A)	➤ Die Zuschlagserteilung erfolgte an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.
25	Information der nicht berücksichtigten Bieter bei entsprechender Antragstellung (§ 22 Abs 1 EG VOL/A)	➤ Die Zuschlagserteilung erfolgte am 28.11.2012. Die Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter/Bewerber waren datiert vom 02.11.2012. Entsprechende Anträge wurden nicht gestellt.
26	Bekanntmachung über die Auftragserteilung § 23 EG VOL/A	➤ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass der Auftraggeber innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrages Mitteilung nach dem im Anhang III der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. (Siehe § 23 Abs. 1 EG VOL/A)
27	Fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens von Anbeginn (§ 20 VOL/A)	➤ Das Vergabeverfahren wurde in einem Vergabevermerk unter Anwendung der Formblätter aus dem Vergabehandbuch dokumentiert.
28	Für kommunale Körperschaften, die sich nach § 9 Abs 4 VgG M-V zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichten Abgabe der Erklärung nach § 9 A mit Angebotsabgabe (Nr 1 1 der Fsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V (AmtsBI M-VS 119)) Abschluss der Vereinbarung nach mit Erteilung des Zuschlags (Nr 2 se zur Umsetzung der §§ 9 und 10 07 03 2016 (AmtsBI M-VS 119)) Kontrolle der Einhaltung von Mindgungen (§ 10 VgG M-V)	➤ EU-Vergabe

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer und fachlicher Prüfung der eingegangen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 28.11.2012 den Zuschlag sowie die Auftragsbestätigung vom 22.01.2013 i.H.v. 259.873,03 €. Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung 262.614,39 €.

Checkliste Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Hohenkirchen, Ländlicher Wegebau von Neu Jassewitz – Alt Jassewitz

Gemeindeprüfungsamt Frau Weinkauf/19.09.2016 Anlage 2

Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen

Vergabeprüfung 2013

hier:

Ländlicher Wegebau von Neu Jassewitz nach Alt Jassewitz

Die Vergabe- und Auftragsunterlagen lagen zur Prüfung vor.

Die o.g. Baumaßnahme wurde im HH-Jahr 2013 öffentlich ausgeschrieben.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der "Checkliste für eine öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen" Anlage 2 aus den Erläuterungen zum KPG M-V.

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)	➤ Der geschätzte Auftragswert für den Ländlichen Wegebau belief sich laut Kostenschätzung des Ingenieurbüros vom 27.11.2012 für den 1. Und 2. BA auf 346.500 € (netto).
2	Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 5 Abs. 2 VOB/A)	Aus der öffentlichen Bekanntmachung war ersichtlich, dass keine Aufteilung in Lose ausgeschrieben wurde.
3	Bezeichnung der geforderten Eignungsnachweise in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 6b Abs. 3 S 1 VOB/A)	 Aus der öffentlichen Bekanntmachung war ersichtlich, welche Nachweise von den Bietern verlangt werden. In der Vergabeakte war die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht dokumentiert.
4	Notwendige Angaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Vergabebekanntmachung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 7 Abs. 6 VgG M-V)	➤ Die im § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A gemachten Angaben waren in der Bekanntmachung enthalten. Siehe Veröffentlichung der Ausschreibung im bi- AusschreibungsDienste.
5	Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)	 Aus der öffentlichen Bekanntmachung war ersichtlich, welche Nebenangebote zugelassen waren. In der Vergabeakte war die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht dokumentiert.
6	Anwendung der VOB/B und VOB/C (§ 8a VOB/A)	➤ Siehe Angebotsschreiben der Bieter, im Pkt. 6 geregelt.
7	Ausreichende Angebotsfrist und angemessene Zuschlagsfrist (§	➤ Abs. 1 Angebotsfrist (nicht unter 10 Kalendertagen)

	10 Abs. 1 und 4 VOB/A)	- Veröffentlichung der Ausschreibung am 28.05.2013 im bi-AusschreibungsDienste - Angebotsfrist bis zum 17.06.2013; 14:00 Uhr ✓ ➤ Abs. 4 Bindefrist (nicht länger als 30 Kalendertage, beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist - Beginn der Zuschlagsfrist 17.06.2013; 14:00 Uhr - Ende der Zuschlags-/Bindefrist 28.06.2013 - Verlängerung der Zuschlagsfrist bis zum 04.07.2013
8	Fertigstellung aller Vergabeunterlagen vor Ausschreibungsbeginn (§ 2 Abs. 5 VOB/A) Entscheidung über die Anwendung des Vergabehandbuches des Bundes	- Auftragserteilung 02.07.2013 ✓ Vergabeunterlagen/Leistungsverzeichnis waren nicht in der Vergabeakte dokumentiert ➤ Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im bi-AusschreibungsDienste, am 28.05.2013. ➤ Ob die Vergabeunterlagen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung fertig gestellt waren, konnte so nicht nachvollzogen werden.

Durchführung des Vergabeverfahrens

9	Vergabebekanntmachung (§ 12 Abs. 1 VOB/A)	Die Veröffentlichung erfolgte im bi- AusschreibungsDienste.
10	Unverzügliche Abgabe der Unterlagen (ggf. gegen Kostenerstattung, § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) an alle Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Leistung befassen (§§ 3b Abs. 1, 12a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)	➤ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, dass die Unterlagen an alle Unternehmen abgegeben wurden. Laut Vergabebekanntmachung war für die Übersendung der Vergabeunterlagen eine Kostenerstattung von 20 € gefordert. Ein Nachweis zur Abgabe der Kostenerstattung war nicht in der Vergabeakte dokumentiert.
11	Unverzügliche Erteilung zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte an alle Bewerber (§ 12a Abs. 4 VOB/A)	➤Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen von den Bewerbern erboten wurden.
12	Kennzeichnung der eingegangenen Angebote (14 Abs. 1 VOB/A	➤ Die Angebote wurden gekennzeichnet, mit einem Eingangsvermerk versehen und waren unversehrt im verschlossenen Umschlag.
13	Niederschrift über Eröffnungstermin (§ 14 Abs. 4 VOB/A), bei dem Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen (§ 14 Abs. 1 VOB/A)	➤ Die Niederschrift zum Eröffnungs- /Einreichungstermin lag in Schriftform vor. Daraus war ersichtlich, dass sie verlesen wurde. Sie wurde vom Verhandlungsleiter und einem weiteren Vertreter des AG unterschrieben. An der Verhandlung nahmen weitere Bieter oder Bevollmächtigte teil. (Siehe Formblatt, Seite 4, Pkt.10 "Niederschrift

		über die Angebotsöffnung")
14	Verspätet eingegangene Angebote (§ 14 Abs. 5 und 6 VOB/A)	➤ § 14 (5) und (6) trafen hier nicht zu.
15	Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Angebote (§§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 9 VOB/A, Rdschr des WM vom 27.06,2014 "Anwendung des IFG M-V im Zusammenhang mit Vergabeverfahren")	➤ Die Angebote und ihre Anlagen werden im Bauamt verwahrt oder waren bereits archiviert. Die Akten waren nicht so gekennzeichnet, dass die besondere Geheimhaltung ersichtlich war.
16	Aufklärung des Angebotsinhalts (Preisverhandlungen und Angebotsänderungen unzulässig, § 15 VOB/A)	➤ Es gab ein Bietergespräch am 28.06.2013; Protokoll lag vor, keine Preisverhandlungen und Angebotsänderungen, Lediglich Abfrage Terminkette, Nachweis der Nachunternehmer usw.
17	Zwingender Ausschluss von Angeboten (§16 Abs. 1 VOB/A) 1) verspätet eingegangene Angebote (§14 Abs. 5 VOB/A) 2) fehlende Unterschrift/Signatur (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) keine vertrauliche Angebotsübermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) Änderungen an den Vergabeunterlagen (§13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A) 3) fehlende Preisangaben, Ausnahme eine unwesentliche Preisangabe fehlt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) 4) unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 5) unzulässige Nebenangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A) 6) unzulässige Form der Nebenangebote (§ 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A) 7) vorsätzlich unzutreffende Eignungsangaben	 ▶ Der Ausschluss von Angeboten bei Eignungszweifeln erfolgte nicht. Mit der Bekanntmachung mussten die Bieter nachfolgende Unterlagen beifügen: Nachweis über das Präqualifikationsverzeichnis die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung Kurzfassung 08-12) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft Bietererklärung zum Angebot das Verzeichnis der NU-Leistungen (Formblatt HVA B-StB Nachunternehmerleistungen 08-12) ▶ Vom beauftragten Unternehmen fehlten die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft. Diese wurden nicht nachgefordert.
18	Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei Eignungs- zweifeln (§16 Abs. 2 VOB/A)	 ➤ Von 7 Bietern legten nur 2 alle geforderten Erklärungen und Nachweise vor. ➤ Die Eignungsprüfung der Bewerber erfolgte durch den Auftraggeber/das beauftragte Ingenieurbüro (siehe Vergabeempfehlung). Ein Ausschluss erfolgte nicht.
19	Unverzügliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	➤ Es gab keinen Nachweis darüber, dass die Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A) unverzüglich unterrichtet wurden.
20	Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise (§§ 16a VOB/A, 13 Abs. 1 Nr. 4	➤ Nachweislich wurden mit dem Bieter, der den Auftrag erhielt, ein Bietergespräch geführt. Dieser reichte lediglich die Nachunternehmerliste nach.

21	VOB/A) Eignungsprüfung (§ 5 VgG M-V,	Die weiter fehlenden Unterlagen, wie die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft wurden nicht nachgefordert Auch andere Bieter legten mit der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Nachweise vor. ➤ Siehe Vergabeempfehlung des beauftragten
	§ 16b Abs. 1, §§ 6a und 6b Abs. 1-3 VOB/A)	Ingenieurbüros.
22	Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (§ 16c VOB/A)	➤ Alle eingegangenen Angebote wurden in die Prüfung einbezogen. Die rechnerische Prüfung der Angebote und die fachtechnische Prüfung/Wertung der Angebote erfolgt durch das beauftragte Ingenieurbüro. (Siehe Vergabe- empfehlung)
23	Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis (§ 6 VgG M-V, § 16d Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A)	Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Aus der Vergabeempfehlung vom 28.06.2013 war nicht ersichtlich, dass das Ingenieurbüro zur Angemessenheit der angebotenen Preise Stellung nahm. (Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V) In der Vergabeempfehlung wurde weder Bezug auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter zur Kostenschätzung des Planers noch auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter untereinander genommen.
24	Unverzügliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (§ 19 Abs. 1 S 1 VOB/A)	➤ Es gab keinen Nachweis darüber, dass die Bieter, deren Angebote nicht in die engere Wahl gekommen sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A), unverzüglich unterrichtet wurden.
25	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 7 VgG M-V, § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, Rdschr des WM vom 15.10 2014 "Handreichung zur Anwendung von § 7 VgG M-V")	➤ Die Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro an den Bieter mit dem günstigsten Angebot (Siehe Vergabeempfehlung vom 28.06.2013)
26	Wertung der Nebenangebote (§ 16d Abs. 3 VOB/A)	➤ Nebenangebote waren zugelassen (Siehe Vergabebekanntmachung). Drei Bieter gaben Nebenangebote mit den Angebotsunterlagen ab.
27	Wertung von Preisnachlässen (§ 16d Abs. 4 VOB/A)	➤ Von 2 Bietern wurde ein Preisnachlass geboten und in die Wertung einbezogen.
28	Entscheidung über den Zuschlag, Beachtung der	➤ Die Regelungen der Hauptsatzung wurden nicht beachtet. Danach durfte der Bürgermeister

Checkliste Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Hohenkirchen, Ländlicher Wegebau von Neu Jassewitz – Alt Jassewitz

29	Informationen der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsschluss wenn Auftragswert > 1 Mio. € (§ 12 VgG M-V i V m § 3 VgGDLVO	lediglich bis 20.000 € allein über die Auftragserteilung entscheiden. Nach Zuschlagserteilung gab es keinen Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe. Zuschlagserteilung vom 02.07.2013 über 313.481,51 € allein durch den Bürgermeister. (Vertrag ohne Stellvertreter und Dienstsiegel) ➤ fand hier keine Anwendung
30	M-V) Zuschlagserteilung (§ 18 VOB/A)	➤ Die Zuschlagserteilung erfolgte an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot im Rahmen der Zuschlagfrist.
31	Information der Bieter über Zuschlagserteilung (§ 19 Abs. 1 S. 2 VOB/A)	Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass die übrigen Bieter unverzüglich nach Zuschlagserteilung über die Nichtberücksichtigung informiert wurden.
32	Zusätzliche Mitteilung der Gründe für Nichtberücksichtigung an Bieter auf Antragstellung (§ 19 Abs. 2 VOB/A)	➤ Gründe der Nichtberücksichtigung wurden den Bietern nicht mitgeteilt.
33	Übermittlung der Auftragsdaten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn Auftragswert > 25.000 € (§§ 2 Abs. 2, 4 VergStatVO, s Art 7 Abs. 3 VerRModVO zum Inkrafttreten)	➤ Nicht geprüft. Nachweis lag nicht vor.
34	Zeitnahe Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A)	➤ Das Vergabeverfahren wurde nicht in einem Vergabevermerk dokumentiert. Hier gab es lediglich die Vergabeempfehlung des beauftragten Ingenieurbüros vom 28.06.2013.
35	Für kommunale Körperschaften, die sich nach § 9 Abs. 4 VgG M-V zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichten Abgabe der Erklärung nach § 9 Abs. 4 VgG M-V mit Angebotsabgabe (Nr. 1.1 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBI M-V S 119)) Abschluss der Vereinbarung nach § 10 VgG M-V mit Erteilung des Zuschlags (Nr 2 S 2 der Hinweise zur Umsetzung	➤ Nicht geprüft.

6

Checkliste Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Hohenkirchen, Ländlicher Wegebau von Neu Jassewitz – Alt Jassewitz

der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBI M-V S. 119))	
Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen (§ 10 VgG M-V)	

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer und fachlicher Prüfung der eingegangen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 02.07.2013 den Auftrag i.H.v. 313.481,51 €.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden zwei Nachträge beauftragt:

- Nachtrag Nr. 1 vom 14.08.2013 über 26.194,30 €
- Nachtrag Nr. 2 vom 13.09.2013 über 2.634,66 €

Zur Prüfung lagen jedoch nur die Nachtragsangebote vor. Nachtragsaufträge fehlten in der Vergabeakte.

Das Gesamtauftragsvolumen belief sich auf 342.310,47 €. Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung Leistungen i.H.v. 348.597,49 €. Die Bauabnahme erfolgte am 12.09.2013.

Beschlussvorlage

Federführend:
Finanzen

Vorlage-Nr:
Status:
Offentlich
Datum:
19.01.2017
Verfasser:
Katrin Schmidt

Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 für die Gemeinde Hohenkirchen

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ho-

henkirchen

Gemeindevertretung Hohenkirchen

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss gemäß § 3a KPG und fasst das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem Prüfungsvermerk zusammen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses darf zu keinen Beanstandungen führen, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat auf seiner Sitzung am den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2012 für die Gemeinde Hohenkirchen erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenkirchen zum 31. Dezember 2012.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlagen

Anlagen:

Jahresabschluss 2012

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11209 Seite: 1/1

BeschlussvorlageVorlage-Nr:
Status:
Datum:
FinanzenGV Hokir/17/11210
öffentlich
19.01.2017
Katrin Schmidt

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen für das Jahr 2012

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ho-

henkirchen

Gemeindevertretung Hohenkirchen

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11210 Seite: 1/1

Mitteilungsvorlage Federführend: Finanzen Übertragung von Haushaltsans	Vorlage-N Status: Datum: Verfasser	öffen 16.03 : Lisa V	tlich 3.2017 Witting	7/11374		
Beratungsfolge:						
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Hohenkirchen				•		

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist der Gemeindevertretung eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage dargestellt. Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2016 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2017.

Die in der Anlage befindliche Übersicht enthält nur die Auszahlungen in Höhe von 566.110,04 Euro, dem gegenüber stehen Einzahlungen aus Fördermittel u. ä. in Höhe von 53.039,00 Euro. Somit beträgt der Saldo - 513.071,04 Euro.

Anlagen:

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Jahr 2016

Seite: 1/1



Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2016

Gemeinde: 05 Gemeinde Hohenkirchen

Seite: 1 7

Datum:	16.03.201
Uhrzeit:	15:41:29

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in€	in€	jn€
1.	Aufwandsermächtigungen			0.0000000000000000000000000000000000000
	Produkt 11104 - Gremien	19.800,00	14,530,38	0,00
	Produkt 11401 - Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	53.700,00		0,00
	Produkt 11402 - Zentrale Dienste	158,200,00		
	Produkt 11408 - Gemeindliche Wohnungen in Fremdverwaltung	101,400,00		0,00
	Produkt 12605 - Feuerwehr	122.900,00		
	Produkt 21102 - Schulkostenbeitrag Grundschule	18,000,00		
to as st	Produkt 21502 - Schulkostenbeilrag Regionale Schule	118.000,00		
	Produkt 28101 - Förderung von Einrichtungen (Heimat- u. sonst. Kulturpflege)	8.300,00		
	Produkt 36101 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	175,500,00		
	Produkt 36601 - Öffentliche Spielplätze u.ä.	3,000,00		0,00
apargapat sa	Produkt 36602 - Jugendarbeit, Jugendclub Produkt 42401 - Sportplatz	11,800,00		0,00
	Produkt 42401 - Sportplatz Produkt 51101 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Bauleitplanung)	200,00 30:000,00		0,00 0,00
	Produkt 53801 - Abwasserbeseitigung	2:800,00	2.679,18	27/3628/0022/028/04/05/16/06/16/08/09
	Produkt 55001 - Nowasserbessingung	170.500,00	2:079,10 16:404,61	0,00
	Produkt 54102 - Straßenreinigung, Winterdienst	40.000,00	27,570,30	0,00
	Produkt 54103 - Verkehrsausstattung, Straßenbeleuchtung	48.000,00	45:084,38	0,00
	Produkt 54201 - Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	5,000,00	0,00	0,00
	Produkt 54301 - Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	800,00	0,00	0,00
	Produkt 55101 - Öffentliches Grün	20.000,00	700,32	0,00
	Produkt 55103 - Strände	74.700,00	31,623,70	0,00
	Produkt 55203 - Wasser- und Bodenverband	39,400,00	39.710,06	0,00
02.7502.50	Produkt 55301 - Friedhofswesen (Kriegsgräber)	300,00	200,00	0,00
	Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	671,200,00	682,689,04	0,00
	Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	12.800,00	12,848,14	0,00
	Summe Aufwandsermächtigungen	1.906.300,00	1.306.617,19	0,00
2.	Auszahlungsermächtigungen			
2,1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
	Produkt 11104 - Gremien	19,800,00	14.244,95	0,00
a sir u	Produkt 11401 - Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	53,700,00	25.209,18	0,00
	Produkt 11402 - Zentrale Dienste	155.700,00	89:604,88	0,00
	Produkt 11408 - Gemeindliche Wohnungen in Fremdverwaltung	91.700,00	0,00	0,00
	Produkt 12605 - Feuerwehr	92,900,00	57.776,41	0,00
	Produkt 21102 - Schulkostenbeitrag Grundschule	18.000,00	60.093,26	0,00
	Produkt 21502 - Schulkostenbeitrag Regionale Schule	118,000,00	126,268,48	0,00
	Produkt 28101 - Förderung von Einrichtungen (Heimat- u. sonst. Kulturpflege)	8.300,00	5,749,60	0,00
00=1.VSC(3-155)	Produkt 36101 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	174.500,00	126.860,06	0,00
	Produkt 36601 - Öffentliche Spielplätze u.ä.	1,000,00	87,11	0,00
58 X55 5564	Produkt 36602 - Jugendarbelt, Jugendclub	11.800,00	0,00	0,00
	Produkt 42401 - Sportplatz	200,00	73,72	



Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2016

Seite: 2
Datum: 16.03.2017
Uhrzeit: 15:41:29

Gemeinde: 05 Gemeinde Hohenkirchen

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in€	in€	in€
	Produkt 51101 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Bauleitplanung)	30,000,00	12.279,45	0,00
	Produkt 53801 - Abwasserbeseifigung	2,800,00	2,661,28	0,00
	Produkt 54101 - Gemeindestraßen	50,500,00	12.528,78	0,00
	Produkt 54102 - Straßenreinigung, Winterdienst	40,000,00	29.786,68	0,00
	Produkt 54103 - Verkehrsausstattung, Straßenbeleuchtung	40,000,00	44.783,52	0,00
	Produkt 55101 - Öffentliches Grün	20,000,00	700,32	0,00
	Produkt 55103 - Strände	73.700,00	31.624,41	0,00
	Produkt 55203 - Wasser- und Bodenverband	39,400,00	39.710,06	0,00
	Produkt 55301 - Friedhofswesen (Kriegsgräber)	300,00	200,00	0,00
	Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	671.200,00	694.954,49	0,00
	Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	12.800,00	12.848,14	0,00
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	1.726.300,00	1.388.044,78	0,00
2,2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	Produkt 11401 - Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	200.000,00	46,259,27	57,418,09
	Produkt 11402 - Zentrale Dienste	15.000,00	11.446,68	0,00
	Produkt 12605 - Feuerwehr	107.400,00	68,573,33	0,00
	Produkt 36601 - Öffentliche Spielplätze u.ä.	3.000,00	3,461,75	0,00
	Produkt 54101 - Gemeindestraßen	20.000,00	50,308,72	10.244,68
	Produkt 54103 - Verkehrsausstattung, Straßenbeleuchtung	0,00	11.874,76	0,00
	Produkt 54201 - Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	170.200,00	23.852,73	498.447,27
	Produkt 54301 - Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	60.600,00	68,510,43	0,00
	Produkt 55101 - Öffentliches Grün	3.000,00	0,00	0,00
	Produkt 55103 - Strände	1.000,00	7,163,80	0,00
	Produkt 57501 - Tourismus	0,00	23,799,79	0,00
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	580.200,00	315.251,26	566.110,04
250000000000000000000000000000000000000	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Produkt 12605 - Feuerwehr	26.000,00	26,000,00	0,00
	Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	57,800,00	57.832,64	0,00
	Produkt 61800 - Einheitskasse	0,00	1.100.162,66	0,00
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	83.800,00	1.183.995,30	0,00
	Summe Auszahlungsermächtigungen	2.390.300.00	2.887.291,34	566,110,04

^{***} Ende der Liste "Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen" ***

Vorlage-Nr: **GV Hokir/17/11453** Beschlussvorlage Status: öffentlich Datum: 11.04.2017 Federführend: Verfasser: Gerald Krause Bauwesen Prüfung nach § 3 Kommunalprüfungsgesetz MV Beratungsfolge: Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 9 Kommunalprüfungsgesetz MV hat eine örtliche Prüfung mindestens ein Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres zu umfassen. Durch die Verwaltung wurde für das <u>Haushaltsjahr 2016</u> die anliegende Aufstellung über die Auftragsvergaben des Jahres 2016 vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen wurde gebeten, die örtliche Prüfung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, das mündlich vom Rechnungsprüfungsausschuss erklärte Ergebnis zur Prüfung der Auftragsvergaben des <u>Haushaltsjahres 2016</u> sowie das Protokoll zur Prüfung zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Aufstellung über Auftragsvergaben des Jahres 2016 zur Prüfung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KPG MV

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11453

Auftragsvergaben 2016 Gemeinde Hohenkirchen

Ŋ.	Maßnahme	Art der	Hinweis	Produkt	Konto	Rechnungsbetrag	Bemerkung	Ausführendes
		Ausschreibung						Unternehmen/
X		(Off./Besch./Frei.)						Firma / Ing-Büro
01.	Baumfällung, Manderow	freihändig		54101	52338002	1.917,09	Mehrkosten	Fa. Bühner-
				Frau Richter		- 10	gg. Angebot:	Baumpflege, Laage
							1 Baum	
2							gefällt	
05.	Baumpflege, Beckerwitz	freihändig		54101	52338002	910,35		Fa. Jolitz und Söhne,
	Ausbau)		Frau Richter				Tempzin
03.	Baumpflege, Beckerwitz,	freihändig		54101	52338002	4.698,12		Fa. Jolitz und Söhne,
	Ostseestraße			Frau Richter				Tempzin
04.	Feuerwehrschutzkleidung	freihändig		12605	56150000	2.901,12		Handelskontor
				Herr Gromm				Gutschke
05.	Mannschaftstransportwag	freihändig		12605	07140000	12.239,99		Auto-Bauer
	en für FFw			Herr Gromm				Gägelow
.90	Bürocontainer für	freihändig		12605	03950200	13.500,00		Maren Berndt
4	Jugendfeuerwehr			Herr Gromm				
07.	Fundamente für	freihändig		12605	03950200	3.068,69		Reparatur und
	Bürocontainer für FFw	3		Herr Kieslich	iŭ	8		Dienstleistungen
								Klüßendorf
08.	Elektroanschluss für	freihändig		12605	03950200	1.822,14		Elektro-Möller
	Bürocontainer für FFw			Herr Kieslich				
.60	Feuerwehrtechnische	beschränkt		12605	08214000	17.843,44		IBL Kröpelin
	Geräte			Herr Gromm				
10.	Beschriftung FFw-	freihändig		12605	52350000	678,30		Look Werbung
	Anhänger			Herr Gromm				
11.	Lieferung und Montage	freihändig		12605 Herr Gromm	52350000	672,83		Auto-Bauer
	Annangerkupplung FFW			Train Cromme				
12.	Behandlung von Seegras zur Verwertung	freihändig	gemeinsam mit Stadt Klütz	55103 Herr Gromm	52321001	7.461,00		Fa. Ingwersen
	D							

13.	13. Straßenrandbefestigungen freihändig	freihändig	54101 Herr Kieslich	52338001	2.295,37	Fa. Stockerl Dienstleistungen
14.	Baumfällungen Kirchvorplatz	beschränkt	54101 Herr Kieslich	00000960	5.724,95	GaLa-Bau Baumann
15.	Bauleistung Parkplatz Kirchvorplatz	beschränkt	54101 Herr Kieslich	00000960	34.781,82	Pick-Bau Steffin
16.	IngLeistungen Parkplatz Kirchvorplatz	freihändig	54101 Herr Kieslich	00000960	9.846,45	ITS Wismar
					118 361 66	

Beschlussvorlage Federführend: Bauwesen	Vorlage-N Status: Datum: Verfasser	öffen 30.01	lokir/17 tlich I.2017 ert Kiesl		
Errichtung eines Antennenmastes dem Mühlenberg	s im Bei	reich Hol	nenkir	chen	auf
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen					

Sachverhalt:

Der Mobilfunkanbieter Vodafone GmbH plant die Errichtung eines 40 m hohen Funkturmmastes, um die Netzabdeckung für seinen Mobilfunknetz zu verbessern. Die Errichtung ist in der Gemarkung Hohenkirchen, Flur 2 auf dem Flurstück 47/3 etwa 40 m neben dem bestehenden Mobilfunkmast der Firma Wemacom geplant. Der Grundstückseigentümer hat bereits seine Zustimmung erteilt.

Die Gemeinde wird nun vorab beteiligt und hat 8 Wochen Zeit (etwa bis 23. März 2017) dazu Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen unterstützt grundsätzlich den Net ausbau und stimmt dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen zu:	
	٠.
	٠.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Maßnahme- und Anlagebeschreibung, Darstellung der Lagesituation

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11229 Seite: 1/1

27.01.2017

Dipl.- Ing. M. Sutoris · Oppelner Str. 9 38440 Wolfsburg

Amt Klützer Winkel FB 2 Bau- u. Ordnungsamt z. Hd. Frau Schultz Schloßstraße 1

23948 Klütz

Dipl.-Ing. Michael Sutoris im Auftrag der

TÜV Rheinland Consulting GmbH Telco Services & Solutions

Uhlandstraße 88-90 10717 Berlin

Information über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage gemäß der Vereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern und gemäß § 7a der 26. BlmSchV vom 22.08.2013; Standort-ID-Nr.: B 5442 Hohenkirchen Mühlberg Neubau Mobilfunkmast

(bei An-/Rückfragen bitte stets die o.g. Standort-ID-Nr. angeben)

Sehr geehrte Frau Schultz,

die Vodafone GmbH plant in Ihrer Kommune die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage, um damit die Telekommunikationsinfrastruktur in Ihrer Kommune sowie die Qualität und Kapazität des Vodafone-Mobilfunknetzes entsprechend den Kundenanforderungen aufrecht erhalten zu können und zu verbessern.

Die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1 in D-40549 Düsseldorf, hat mit Wirkung vom 01.12.2013 die TÜV Rheinland Consulting GmbH, in deren Auftrag ich tätig bin, mit der Akquisition und den damit verbundenen Abstimmungen mit Ihrer Kommune beauftragt.

Im Rahmen dieses Auftrages möchten wir Sie gemäß der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern (Mobilfunkvereinbarung) und gemäß § 7a der 26. BlmSchV vom 22.08.2013 informieren und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung geben.

Die Funknetzplanung der Vodafone GmbH hat den dringenden Bedarf für die Gemeinde Hohenkirchen ermittelt.

Kurzbeschreibung des geplanten Mobilfunkmastes

Es ist beabsichtigt einen Mobilfunkmast in der Liegenschaft Gemarkung Hohenkirchen Flur 2 Flurstück 47/3 auf dem Mühlberg ca. 150 m nordwestlich des bestehenden WEMACOM-Mastes zu errichten. Die Höhe des Mastes beträgt ca. 40 m. Die Eigentümerin des Flurstücks Frau Nölck hat unserem Standortvorschlag zugestimmt.

Büroanschrift: Dipl.-Ing. Michael Sutoris, Oppelner Strasse 9, 38440 Wolfsburg

Tel: 05361/3 85 11 70, Fax: 05361/3 85 11 71, Mobil 0176/ 23 52 00 21

E-Mail: michael.sutoris@t-online.de

Der Mobilfunkmast wird auf einer Ackerfläche neben dem Erschließungsweg errichtet. Die Systemtechnik wird auf einer befestigten Fläche neben dem Mast aufgestellt.

Die Erschließung des Standortes erfolgt über den Gemeindeweg Gemarkung Hohenkirchen Flur 2 FLST 48. Zur Energieversorgung des Mobilfunkmastes ist die Verlegung einer Stromleitung innerhalb des Weges ab dem Netzanschlusspunkt im Bereich der Kirche notwendig.

Gemäß Beschluss des Bauausschusses Hohenkirchen vom 19.05.2015 wird der Deutschen Funkturm(DFMG) die Mitbenutzung des geplanten Standortes angeboten.

Sie erhalten hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der geplanten Baumaßnahme. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden von Vodafone bei der weiteren Planung berücksichtigt. Über die konkrete Standortplanung werden Sie in einem weiteren Schritt informiert.

Die Mobilfunkvereinbarung sieht einen Zeitraum von 8 Wochen zur Einbeziehung der Kommunen vor. Wir bitten Sie, uns so bald als möglich innerhalb dieses Zeitraums zu antworten, so dass ausreichend Zeit für eine Stellungnahme und Erörterung zur Verfügung bleibt. Soweit wir in diesem Zeitraum keine Rückantwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im Rahmen der vorgesehen Anhörung keine Einwände sehen.

Wir bitten Sie, uns den Eingang des vorliegenden Schreibens mit dem beigefügten Formular zu bestätigen.

Bitte senden Sie die anhängende Eingangsbestätigung nach Unterzeichnung entweder per Post oder per Email an:

Dipl.-Ing. M. Sutoris Oppelner Str. 9 in 38440 Wolfsburg.

Für Fragen zum geplanten Vodafone-Vorhaben stehe ich Ihnen bei Bedarf als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. M. Sutoris

im Auftrag der TÜV Rheinland Consulting GmbH Telco Services & Solutions Uhlandstraße 88-90, 10717 Berlin

Anlage 1: Eingangsbestätigung

Anlage 2: Lageplan Neubau Mobilfunkmast Mühlberg Hohenkirchen

Büroanschrift: Dipl.-Ing. Michael Sutoris, Oppelner Strasse 9, 38440 Wolfsburg

Tel: 05361/3 85 11 70, Fax: 05361/3 85 11 71, Mobil 0176/ 23 52 00 21

E-Mail: michael.sutoris@t-online.de

Anlage 1

Eingangsbestätigung

Hiermit bestätigen wir,

Amt Klützer Winkel

das Anschreiben im Auftrag der Firma Vodafone GmbH vom 27.01.2017 mit der Standort ID Nr.: 5442 B Hohenkirchen Information über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage gemäß der Vereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern und gemäß § 7a der 26.BImSchV vom 22.08.2013, erhalten zu haben.

Ort: Klutz	Datum:	
		
Amt Klützer Winkel		

Büroanschrift: Dipl.-Ing. Michael Sutoris, Oppelner Strasse 9, 38440 Wolfsburg
Tel: 05361/3 85 11 70, Fax: 05361/3 85 11 71, Mobil 0176/ 23 52 00 21

E-Mail: michael.sutoris@t-online.de

Anlage 2

Vodafone B 5442 Hohenkirchen

Standortsuche für Neubau eines Mobilfunkmastes im Bereich Hohenkirchen

<u>Mühlberg</u>

Daten zum geplanten Mobilfunkmast

Höhe des Mobilfunkmastes: ca. 40 m

Grundflächenbedarf: ca. 150 qm

Zuwegung:

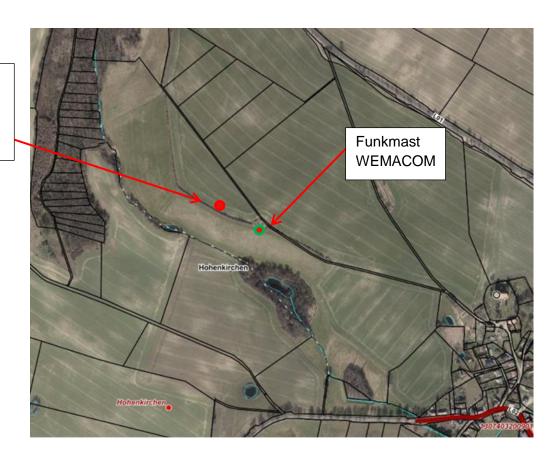
Gemeindeweg Gemarkung Hohenkirchen Flur 2 FLST 48

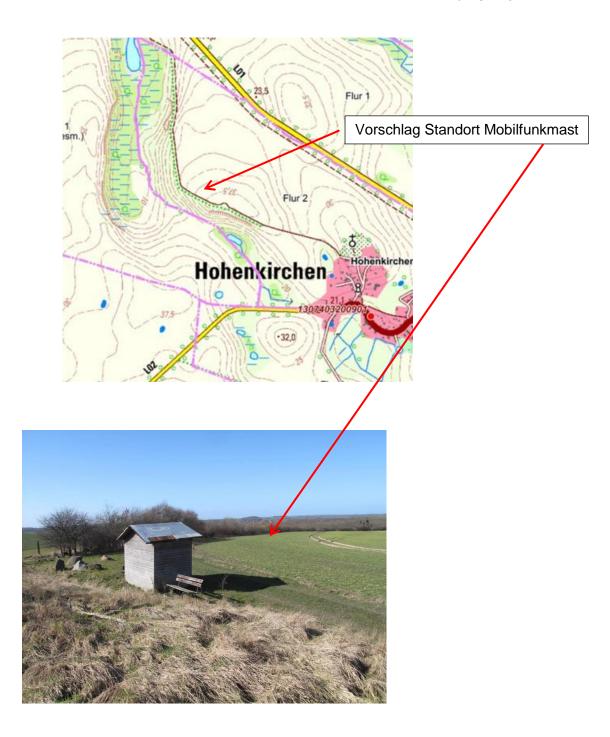
Energieversorgung:

Verlegung einer Stromleitung im Gemeindeweg ab Netzanschlusspunkt nahe der Kirche bis zum Maststandort, Länge ca. 850 lfdm

Standort Mobilfunkmast: Gemarkung Hohenkirchen Flur 2 Flurstück 47/3

Vorschlag Mobilfunkmast Vodafone Mühlberg





Aufgestellt: 27.01.2017

Dipl.-Ing. M. Sutoris

im Auftrag der TÜV Rheinland Consulting GmbH Telco Services & Solutions Uhlandstraße 88-90, 10717 Berlin

BeschlussvorlageVorlage-Nr:
Status:
Datum:GV Hokir/17/11282
öffentlich
15.02.2017
Robert Kieslich

LED Umrüstung Gemeinde Hohenkirchen Sachstand und Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen

Gemeindevertretung Hohenkirchen

Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen

Gemeindevertretung Hohenkirchen

Sachverhalt:

Ein Ingenieurbüro hat gemeinsam mit dem beauftragten Unternehmen für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung Elektro Möller aus Dorf Mecklenburg den Leuchtenbestand in der Gemeinde Hohenkirchen erfasst und den Zustand ausgewertet. Zur Gemeindevertretersitzung soll eine tabellarische Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen mit einer Kostenschätzung sowie die Kosten für die Energieverbräuche der verschiedenen Beleuchtungsabschnitte vorliegen.

Im Detail ist zu beraten, ob diese Maßnahme in Bauabschnitten durchgeführt wird und unter welchen Gesichtspunkten diese Abschnitte gebildet werden sollten. Die Bewertung sollte unter folgenden Gesichtspunkten stattfinden:

- die technische Möglichkeiten im Bestand,
- der vorhandene Leitungsverlauf/neue Leitungsführung
- die mögliche Energieeinsparung im Verhältnis zu den Investitionen
- die künftige Ersatzteilbeschaffung der vorhandenen Leuchten.

Im Detail geht es weiterhin um die ggf. abschnittsweise Auswahl der Leuchtenköpfe, die Mastausbildung (Höhe/Durchfahrtshöhe LKW, Form und Farbgebung) und die technischen Parameter Leistung (Watt), Farbton (warmweiss) und ggf. Schaltungen ("astronomische Uhr" für die Einschaltzeiten nach Sonnenstand, flexible oder feste Dimmparameter) etc..

Beleuchtungskosten bis 2015 ca. 25 TEuro, danach ca. 32 TEuro. Für die einzelnen Ortslagen fallen folgende grob gerundeten Kosten an:

Wahrstorf ca. 2.100 Euro
Groß Walmsdorf, Niendorfer Weg ca. 2.050 Euro
Groß Walmsdorf, An den Weiden ca. 870 Euro
Hohenkirchen ca. 3.700 Euro
Gramkow ca. 1.940 Euro
Wohlenhagen ca. 890 Euro
Neu Jassewitz ca. 2.410 Euro
Niendorf ca. 2.840 Euro
Beckerwitz ca. 5.090 Euro
Alt Jassewitz ca. 3.310 Euro
Manderow ca. 5.060 Euro
Wohlenberger Wiek ca. 460 Euro
Hohen Wieschendorf ca. 1.180 Euro

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11282 Seite: 1/2

Der Grundsatzbeschluss 15/9449 zur LED Umrüstung wurde am 25.06.2015 in der GV beschlossen. Eine unabhängige Planerbeauftragung ist Voraussetzung für die Beantragung und Abrechnung möglicher Förderungsmittel. Die zurückgestellte Beschlussfassung 15/9480 vom 08.10.2015 wegen der zu vergebenen Planungsleistung widerspricht dieser Vorgabe.

Nachtrag vom 23.03.2017 In der Kostenschätzung sind für die Ortslage Hohenkirchen 850 m Leitungsverlegung enthalten. Es ist nur der Bereich Ortsausgang bis zur Bushaltestelle L01 notwendig. Deshalb reduziert sich die Menge um 500 m. Um Papier einzusparen wurden beispielhaft die Einsparberechnungen für die Ortslagen Niendorf und Alt Jassewitz beigefügt. Die anderen Ortsteile verhalten sich ähnlich. Auch die Erneuerung der Leitungen wird eine weitere Energieeinsparung nach sich ziehen. Einige Leitungen sollen bereits mit der Telekomumrüstung verlegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt folgende Prioritätenliste für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung:

Im Rahmen des Breitbandausbaues soll die Leitungserneuerung für die Straßenbeleuchtung mit geprüft werden. Da die Leistung ggf. noch vor Bewilligung von Förderungsmitteln erforderlich wird, sind die Kosten der Leitungsverlegung durch die Gemeinde vollständig alleine zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es liegen noch keine Angaben vor Nachtrag vom 23.03.2017 ca. 600.000 Euro zzgl. Planungsleistung

Anlagen:

Kostenzusammenstellung und beispielhafte Energieeinsparung

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11282 Seite: 2/2

Planungsbüro Nord Ingenieurbüro Licht- und Elektrotechnik

Projektnotiz zur Ortsbegehung

Bauvorhaben:

Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED

Gewerk: Elektro

Datum: 22.02.2017 + 27.02.2017

Anlass:

Durch die zur Zeit möglichen Förderungen der Umrüstung herkömmlicher Beleuchtung auf LED erfolgte die Beauftragung des Fachplaners, hinsichtlich der zur Zeit vorhandenen Straßenbeleuchtung, die aktuell ausgeführte Installation und die Machbarkeit der Umrüstung auf LED zu überprüfen.

Grundlage ist eine Begehung in: der Gemeinde Hohenkirchen mit den Ortschaften:

Hohenkirchen; Alt Jassewitz; Neu Jassewitz; Beckerwitz Beckerwitz Ausbau; Gramkow; Groß Walmstorf; Manderow; Hohen Wieschendorf; Niendorf; Wahrstorf und Wohlenhagen

Die Begehung erfolgte im Bereich dieser vorgenannten Ortsteile mit den entsprechenden Verkehrswegen.

Hier galt es den allgemeinen Zustand der Leuchten inkl. Mast und das Leitungsnetz weitestgehend zu überprüfen. Hier vorab als Sichtprüfung. Ebenso den vorhanden Abstand zwischen den einzelnen Lichtpunkten.

Vorgefunden wurde eine Installation gemäß der entsprechenden Nutzung und dem Zeitpunkt der Installation.

Kabel und Leitungen als Erdleitung. Leuchtenköpfe auf Mast. Vorgefunden als, Mastleuchten mit Aufsatz/ Ausleger.

Es wurden unterschiedliche Leuchtensysteme installiert, auf Beton- bzw. Stahlmast.

Nachfolgende Leuchten sind in der Mehrzahl installiert



4 5



6 7



Die Lichtpunkte 2,3 und 6 sind so genannte Pilz Leuchten installiert mit einer LPH von ca. 4 bis 7 m. Installiert auf Beton (3) bzw. Stahlmast.

Lichtpunkt Nummer 1 + 7 so genannter Koffer installiert auf einem Stahlmast mit einer LPH von 4,5 m. Lichtpunkt 4 + 5 als Ausleger.

Bestückung jeweils 1 x NAV 125 W bzw., 1 x NAV 80 W.

NAV = Metalldampflampen

Abstände der Lichtpunkte unterschiedlich zwischen 26 m und 60 m. Kabel/Leitungen: an verschiedenen Stellen geflickt, schadhaft und teilweise altes Alu-Kabel. Abschaltbedingungen sind in einigen Bereichen nicht mehr gewährleistet.

Eine Widerverwendbarkeit der im Bestand befindlichen Maste einschließlich der Leuchtenköpfe ist in einigen Bereichen fachlich nicht anzuraten. Da starke Korrosion und ein Eingriff in den Kabelübergangskasten der Leuchte von fachfremden Personen nicht auszuschließen ist. Dies entspricht nicht der VDE 0100-410 (Schutz gegen elektrischen Schlag),VDE 0603-1. Ebenfalls ist ein Schutz vor eindringen des Regenwassers und diverser anderer Partikel nicht gewährleistet. Weiterhin sind die im Bestand befindlichen Beton-Maste zu ersetzen.

Siehe nachfolgende Aufnahmen

Beckerwitz Ausbau



Manderow



zum Wald

zur Wiek



Niendorf



An der Voßkaul

Bei den Leuchtenköpfen handelt es sich um Mastaufsatzleuchten aus Produktionslinien, die nicht mehr von der Industrie vertrieben werden. Somit ergibt sich die Möglichkeit für den Einsatz von Umrüstsätzen LED Modulen nicht.

Eine Ersatzteilbeschaffung ist somit nicht bzw. nur unter hohen finanziellen Aufwand möglich. Wobei die Frage der daraus zu erfolgenden Gewährleistung an dieser Stelle nicht berücksichtigt wird.

Ausnahme: Groß Walmstorf



Hier wird zur Zeit vom Verfasser überprüft, ob hier ein Umbau auf LED möglich ist.

Weiterhin ist es erforderlich das Leitungsnetz im Zuge der Baumaßnahme in den o.g. Bereichen teilweise zu erneuern. Siehe Anlage "Kosten"

Der Verteiler Wahrstorf ist komplett zu überholen und auf den neuesten Stand der Technik zu bringen.

Der Verteiler in Beckerwitz (Ostseestraße , Höhe Stadtweg) ist laut Plan auf einem Privatgrundstück installiert. Im Zuge einer Baumaßnahme, sollte dieser auf öffentlichen Bereich versetzt werden.



Verteiler in Niendorf (An der Voßkuhl) wie vor





Verteiler in Groß Walmstorf (Am Schmiedeholz/Niendorfer Weg) ist aus dem Feuerwehrhaus zu verlegen.



Weiterhin ist anzumerken, dass in einigen Bereichen die aktuelle Beleuchtung nicht im öffentlichen Raum installiert ist. Hier sollte im Zuge entsprechender Bauarbeiten eine Verlegung der Leuchten angestrebt werden.

nachfolgende Beispiele:

Niendorf; An der Voßkaul





Hohen Wieschendorf



Beckerwitz ; hier sind die Leuchten Richtung Straße zu versetzen





Planungsbüro Nord I IB Licht- und Elektrotechnik I Steinrader Weg 2 I 23558 Lübeck Dipl.-Ing. Rainer Mammen I 0451-4805830 I 0173-9994258 I rm.plan@t-online.de

Sparkasse zu Lübeck I IBAN: DE07230501010030012181 I BIC:NOLADE21SPL

Fazit:

Eine Erneuerung der Leuchtenköpfe (teilweise inkl. Mast) und teilweise Leitungsnetz ist dringend anzuraten.

Da eine durchgängige Beleuchtung mit der entsprechenden Gleichmäßigkeit nicht in jeder Straße gegeben ist, hat eine Erweiterung der bestehenden Anlage in Teilen zu erfolgen. Dies muss von Straße zu Straße entschieden werden, da hier mit unterschiedlichen Leuchtensysteme gearbeitet werden kann. Durch die Verwendung entsprechender LED Module sind unterschiedliche Abstände zu realisieren. Aus Erfahrung ist mit Abständen von ca. 35 - 40 m zu rechnen.

Alle separat aufgeführten Produktvorschläge (**Anhang 1**)erfüllen die lichttechnischen Vorraussetzungen für den gewünschten Einsatz. Je nach eingesetztem Modul sind entsprechend Lichtpunkte einzuplanen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bewertung kann bezüglich der Listenpreise davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten annähernd gleich sind, vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen. In der Zusammenstellung (**Anhang 2**) sind entsprechende Mittelwerte aufgeführt.

Eine Bewertung hinsichtlich des Designs erfolgt an dieser Stelle nicht.

Empfehlung:

Die Sanierung der Beleuchtung sollte nach Meinung des Verfassers auf Grund des Einsparpotentials und die Reduzierung der Ausfälle, durch das erneuern des Leitungsnetzes, vorgenommen werden.

Begründung:

Somit reduzieren sich die Unterhaltskosten, sowohl bei der reinen verbrauchten Leistung, als auch für Hausmeisterdienste. Abschaltbedingungen werden durch die teilweise neu zu verlegenen Leitungen erfüllt. Netzprobleme im gesamten benannten Bereich sind dann weitestgehend auszuschließen. Bessere Lichtverteilung. Energieeinsparung.

Investitionskosten: 549.599,00 € Brutto, rein Material und Montage.

Aufgestellt: 10.03.2017

R.Mammen; Planungsbüro Nord

Planungsbüro Nord I IB Licht- und Elektrotechnik I Steinrader Weg 2 I 23558 Lübeck

n	r	nten Bestand	d							Leuchten neu		Investkosten / B	rutto
)	Straßenzüge	Hersteller	Тур	P(W)	Pg(W)	m	Anzahl kWh/a	Hersteller	Тур	P(W) Pg(W) Anzahl kWh/	EP-Material	EP-Montage	Gesamt
^	Alt Jassewitz												
	m Dorfe	Schuch	Koffer	NAV 70	82		23	Leuchtenkopf	LED	23	550,00€	130,00 €	15.640,00€
	überarbeiten der vorl		ert. Inkl. Übers nensumme	spannungsso	chutz	1	23			23	640,00€	16.280,00 €	640,00€
C	Beckerwitz Ostseestraße .euchten versetzen า	Schuch euern inkl. E	Koffer	NAV 70	82	130	28	Leuchtenkopf 3 Stück	LED	28	550,00 € 79,00 €	130,00 €	19.040,00 € 10.270,00 €
	n der Krim	unbek.	Pilz	NAV 70	82	130	7	Leuchtenkopf	LED	7	550,00 €	130,00 €	the state of the s
	Schulzenhufe	unbek.	Pilz	NAV 70	82		4	Leuchtenkopf		4	550,00€	130,00 €	the state of the s
	Stadtweg	unbek.	Pilz	NAV 70	82		3	Leuchtenkopf		3	550,00€	130,00 €	the state of the s
	Stadtwegvor dem Hahne	unbek.	Pilz	NAV 70	82		5	Leuchtenkopf		5	550,00€	130,00€	3.400,00€
er	rarbeiten und versetzen	des vorhand	denen Vert. Ink	l. Überspanı	nunassch	1							3.800,00€
			nensumme	• • • • • • • • • • • • • • • • • •	geee	•	47			47		46.030,00 €	
	Poolsomuita Aughau												
	Beckerwitz Ausbau ur Wiek	unbek.	Pilz	NAV 70	82		9	Leuchtenkopf	LED	9	550,00€	130,00 €	6.120,00€
_	ui Wiek	9	Mast erneue		02		9	Leuchtenkopi	LLD	9	952,00 €	130,00 €	8.568,00 €
			Alu-Kabel er			450					52,00€		23.400,00 €
			inkl. Erdark								,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		
а	m Felde	unbek.	Pilz	NAV 70	82		2	Leuchtenkopf	LED	2	550,00€	130,00€	
		2	Mast erneue								952,00€		1.904,00 €
			Alu-Kabel er inkl. Erdark			60					52,00€		3.120,00 €
			IIIKI. ETUATI	Jeileii									
		Zwisch	ensumme				11			11		44.472,00 €	
G	Gramkow												
	Straße zur Ostsee	unbek.	Pilz	NAV 120	135		9	Leuchtenkopf	LED	9	820,00€	210,00€	9.270,00€
		9	Maste erneu	iern				·			952,00€		8.568,00€
			Alu-Kabel er			340					52,00€		17.680,00 €
_) aufatua () c	e verlee d	inkl. Erdark		00		0	Laurelete L. C	1.55		FF0 00 C	400.00.0	E 440.00.0
	Oorfstraße	unbek.	Pilz	NAV 70	82		8	Leuchtenkopf		8	550,00€	130,00 €	
۲	Platanenweg	unbek.	Pilz	NAV 70	82		2	Leuchtenkopf	LED	2	550,00€	130,00 €	1.360,00€
	überarbeiten der vorl			spannungsso	hutz	1	40			40		40,000,00	580,00€
		Zwisch	nensumme				19			19		42.898,00 €	
G	Groß Walmstorf												
	Grevesmühlener Strße	unbek.	Ausleger	NAV 70	82		22	Leuchtenkopf	LED	22	1.050,00€	207,00€	27.654,00€
٨	liendorfer Weg	unbek.	Pilz	NAV 70	82		6	Leuchtenkopf	LED	6	550,00€	130,00 €	4.080,00€
er	rarbeiten und versetzen	der vorhand	lenen Vert Ink	l Ühersnanr	nungsch	1							3.800,00€
Ci	arbeiteri aria versetzeri		iensumme	i. Obciopani	larigasori	'	28			28		35.534,00 €	
	lohen Wieschendorf	DDD	D'I-	NIAN (70	00		0	1	. = 5	2	EE0 00 C	100.00	0.400.00.0
	Hohen Wieschendorf Schwedenschanze/zum	DDR	Pilz	NAV 70	82	200	9	Leuchtenkopf	LED	9	550,00€	130,00 €	
		DDR	Pilz Alu-Kabel er inkl. Erdart	neuern	82	208	9	Leuchtenkopf	LED	9	550,00 € 79,00 €	130,00 €	6.120,00 € 16.432,00 €

überarbeiten der vor		/ert. Inkl. Ubers h <mark>ensumme</mark>	spannungssch	nutz	1	9		9		23.132,00 €	580,00 €
Hohenkirchen											
Grevesmühlener Chaus:	DDR	Pilz	NAV 120	135		6	Leuchtenkopf LED	6	820,00€	210,00€	6.180,00 €
Sievesinamener Onaus.	DDIX	Mast erneue		100		17	Leadintelinopi LLD	17	952,00 €	210,00 €	16.184,00 €
		Alu-Kabel er			350	٠,		'''	79,00 €		27.650,00 €
		inkl. Erdark			550				7 3,00 C		27.000,00 (
ab Ortseingang	LL	Glocke	NAV 120	135		22	Leuchtenkopf LED	22	820,00 €	210,00€	22.660,00 €
Griebenkamp	unbek.	Pilz	NAV 70	82		2	Leuchtenkopf LED	2	550,00 €	130,00 €	1.360,00 €
Shootikamp	1	Mast erneue		02			Ledontenkopi LLD	_	952,00 €	100,00 €	952,00 €
	•	Alu-Kabel er			50				52,00 €		2.600,00 €
		inkl. Erdark			30				32,00 C		2.000,00 (
Manderower Weg	unbek.	Pilz	NAV 70	82		2	Leuchtenkopf LED	2	550,00€	130,00 €	1.360,00 €
Kirchberg	unbek.	Pilz	NAV 70	82		10	Leuchtenkopf LED	10	550,00 €	130,00 €	6.800,00 €
Maliante	unbek.	Pilz	NAV 70	82		10	Leuchtenkopf LED	10	550,00 €	130,00 €	680,00 €
zum Pfarrhof	unbek.	Pilz	NAV 70	82		1	Leuchtenkopf LED	1	550,00 €	130,00 €	680,00 €
		Pilz	NAV 70			7	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	7			
Butscherweg	unbek.			82		, -	Leuchtenkopf LED	/ F	550,00€	130,00 €	4.760,00 €
Birkenweg	unbek.	Koffer	NAV 70	82	4	5	Leuchtenkopf LED	5	550,00€	130,00 €	3.400,00 €
überarbeiten der vor			spannungsscr	lutZ	1	70		70		05.040.00.6	580,00€
	ZWISCI	hensumme				73		73		95.846,00 €	
Manderow											
Alt Jassewitzer Str.	unbek.	Pilz	NAV 70	82		11	Leuchtenkopf LED	11	550,00€	130,00 €	7.480,00€
at Jacob Mileon Car	anson.	Alu-Kabel er		0_	420		2000mormop: 223	• •	52,00€	100,00 €	21.840,00 €
		inkl. Erdark			720				32,00 C		21.040,00 €
Hechtsoll	unbek.	Pilz	NAV 70	82		2	Leuchtenkopf LED	2	550,00€	130,00 €	1.360,00€
i icontoon	ariber.	Alu-Kabel er		02	120	_	Ledontenkopi LLB	2	52,00 €	100,00 €	6.240,00 €
		inkl. Erdark			120				32,00 C		0.240,00 C
zum Wald	unbek.	Pilz	NAV 120	135		9	Leuchtenkopf LED	9	820,00€	210,00€	9.270,00 €
zum waid	9	Mast erneue		100		9	Ledontenkopi LLD	9	952,00 €	210,00 C	8.568,00 €
	9	Alu-Kabel er			320				79,00€		25.280,00 €
		inkl. Erdark			320				79,00€		25.260,00 €
Sahanardiak	DDR	Pilz	NAV 120	125		5	Loughtonkonf LED	E	820,00€	210,00€	5.150,00€
Scheperdiek				135		5	Leuchtenkopf LED	5		210,00€	
	5	Mast erneue			407				952,00€		4.760,00 €
		Alu-Kabel er			127				79,00€		10.033,00 €
Ole a nearly a Steam of a new year	la a .a al a .a a .a .	inkl. Erdark		4_	4						500.00.0
überarbeiten der vor		rert. Inkl. Obers hensumme	spannungsscr	iutz	1	27		27		100.561,00€	580,00€
	ZWISCI	nensumme				21		21		100.561,00 €	
Neu Jassewitz											
am Ellernbruch	unbek.	Koffer	NAV 70	82		22	Leuchtenkopf LED	22	550,00€	130,00 €	14.960,00€
überarbeiten der vor	handenen ∖	ert. Inkl. Übers	spannungssch		1						580,00€
	Zwiscl	hensumme				22		22		15.540,00 €	
Niendorf											
Strandstraße	DDR	Peitsche	NAV 120	135		6	Leuchtenkopf LED	6	820,00€	210,00€	6.180,00€
Stratiustraise				133		U	Ledchlenkopi LLD	0		210,00 €	
	6	Mast erneue			500				952,00€		5.712,00 €
		Alu-Kabel er			500				52,00€		26.000,00€
		inkl. Erdark		00		_	1	_	EE0 00 0	400.00.0	4 700 00 0
	unbek.	Pilz	NAV 70	82		7	Leuchtenkopf LED	7	550,00€	130,00€	4.760,00 €
Wohlenhagener Weg	unbek.	Koffer	NAV 70	82		8	Leuchtenkopf LED	8	550,00€	130,00 €	5.440,00€
an der Voßkaul	DDR	Pilz	125	140		6	Leuchtenkopf LED	6	820,00€	210,00 €	6.180,00€
	6	Mast erneue	ern						952,00€		5.712,00€

		Alu-Kabel e			250				79,00€		19.750,00€
erarbeiten und versetzen		inkl. Erdar denen Vert. Inl nensumme		ungssch	1	27		27	o	22 E24 00 E	3.800,00€
	ZWISCI	iensumme				21		21	0	33.534,00 €	
Wahrstorf											
Neuwahrstorfer Str.	DDR 1	Peitsche Mast erneu	NAV 120 ern	135		1	Leuchtenkopf LED	1	820,00 € 952,00 €	210,00€	1.030,00 € 952,00 €
	unbek.	Koffer	NAV 70	82		9	Leuchtenkopf LED	9	550,00€	130,00€	6.120,00€
zur Steinbäk	unbek.	Pilz	NAV 70	82		7	Leuchtenkopf LED	7	550,00€	130,00€	4.760,00€
		Alu-Kabel e inkl. Erdar			260				52,00€		13.520,00 €
erneuern des vorh	andenen Ve	rt. Inkl. Übersp	oannungsschu	tz	1						3.800,00€
	Zwisch	nensumme				17		17	3	80.182,00 €	
Wohlenhagen		D.:				_		_	000 00 0	040.00.6	- 040 00 6
Seestraße	unbek.	Pilz	NAV 120	135	450	7	Leuchtenkopf LED	7	820,00€	210,00€	7.210,00€
		Alu-Kabel e			150				52,00€		7.800,00€
Ole a nearly a it any all any con-		inkl. Erdar		4	4						500 00 C
überarbeiten der vo			spannungsscr	lutZ	1	7		7		E E00 00 6	580,00€
	ZWISCI	nensumme	obtoupkto Coo	omt		240		1		5.590,00 €	
		LIC	chtpunkte Ges	arrit		310					
							Ge	samtsumme:			549.599,00 €

Nr.

Bestand











Sanierung /LED











Berechnungsformular zum Programm Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - Straßenbeleuchtung Antragsteller Gem. Hohenkirchen / OT Niendorf Straßenkilometer Anzahl der Beleuchtungssituationen Lichtpunkte Baujahr(e) [km] Hauptverkehrsstraße Ŧ Nebenstraße 1,400 Wohnstraße -Fußgängerzone / Radweg Ŧ Plätze / Fußgängerübergänge ÷ Sonstiae Bitte auswählen Bitte auswählen Bitte auswählen Bitte auswählen Gesamt 1 27 Anzahl der Anzahl der Strom-Einsparung^a Leuchtensystem Lichtpunkte (NEU) Lichtpunkte (ALT) in % Leuchtensystem 1 Leuchtensystem 2 15 15 80% Leuchtensystem 3 Leuchtensystem 4 Leuchtensystem 5 Leuchtensystem 6 Leuchtensystem 7 Leuchtensystem 8 Leuchtensystem 9 Leuchtensystem 10 28 28 Gesamt Gesamtinvestition 20.130,00 **Euro** 20% Förderquote 4.026,00 Förderbetrag Euro 12.653 Stromverbrauch Altanlage kWh/a Jährliche Stromeinsparungen gesamt 10.187 kWh/a CO₂-Einsparungen gesamt über die Lebensdauer 120 **Tonnen** Durchschnittliche Einsparung 81% Fördermitteleffizienz 33,49 €/Tonne lia Zeitplan Geplanter Maßnahmenbeginn July 2017 MM/JJ Geplantes Maßnahmenende Dez. 2017 MM/JJ Sie haben bei der Planung die im Merkblatt benannten Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie zur Orientierung herangezogen? Datum, Unterschrift und Stempel des Fachplaners ^a Für jedes einzelnen Leuchtensystem soll eine Einsparung von mind. 60% erreicht werden Berechnungsformular Strom - Straßenbeleuchtung - Version 2013/1

Formular zur Berechnung der CO₂-Einsparungen für Straßenbeleuchtung Füllen Sie diese Seite für jedes Leuchtensystem (gleicher Alt- und Neuzustand je Beleuchtungssituation) aus. Antragsteller Gem. Hohenkirchen / OT Niendorf Beschreibung der Beleuchtungssituation Anwohnei Strandstraße Straßennamen⁶ Länge der Straßen [km] 0,800 Altanlage Neuanlage Baujahr der Leuchten 1989 Leuchtentyp mit Hinweis auf Reflektor DDR Peitsche/Pilz Lampenart (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED) NAV **LED** Art des Vorschaltgeräts (z.B. VVG, EVG) **KVG** Art der Regelung, wenn eingesetzt oder vorgesehen Leistungsreduzierung Anzahl der Leuchten 13 Anzahl der Lampen je Leuchte Lampenleistung [W], bei Neuanlage Leistung der LEDs 120 Verluste des Vorschaltgerätes je Leuchte [W] 17 5 Systemleistung je Leuchte inkl. Vorschaltgerät [W] 137 35 Gesamtanschlussleistung [kW] 1,781 0,455 Spezifische Leistung [W/m] 2,23 0,57 Jährliche Betriebsstunden der Straßenbeleuchtung [h/a] 4 100 4 100 Energieverbrauch bei Vollbetrieb [kWh/a] 7.302 1.866 Einsparung durch Beleuchtungssteuerung (Hinweise zu diesem Bereich finden Sie im Blatt Erläuterung) Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr mit geringerem 2.150 Beleuchtungsniveau [h/a] Höhe des Beleuchtungsniveaus in % der Volllast 100% 50% Einsparung durch Lichtregelung [kWh/a] 0 489 Stromverbrauch der Beleuchtungsanlage [kWh/a] 7.302 1.376 5.926 81% Stromeinsparung insgesamt [kWh/a] und in [%] c kWh/a Ausgaben für Lampen, Leuchten, Reflektoren, Vorschaltgeräte etc. (Bitte Bruttopreise eintragen) spezifische spezifische technische Bezeichung Anzahl Investitionsausgaben [€/Stück] Installationsausgaben [€/Stück] Gesamtausgaben [€] Leuchtenkopf 6 550,00 130,00 4.080,00 Leuchtenkopf 7 820,00 210,00 7.210,00 0.00 0.00 0.00 13 SUMME 11.290,00 Ausgaben für Regel- und Steuertechnik (Bitte Bruttopreise eintragen) spezifische spezifische Installationsausgaben [€/Stück] technische Bezeichung Anzahl Investitionsausgaben [€/Stück] Gesamtausgaben [€] 0.00 0,00 0,00 0,00 0,00 SUMME 0.00 Gesamtausgaben je Beleuchtungssituation 11.290,00 Anteil der Steuerungskosten an den Leuchtenausgaben 0% CO₂-Minderung [kg/a] 3 496 Lebensdauer in Jahren [a] 20 CO₂-Minderung über Lebensdauer [Tonnen] 69,92 Fördermitteleffizienz [€/Tonne] 32,29 Amortisationsdauer Ihrer Beleuchtungsanlage [a]d 11 Sonstige Anmerkungen a Sollte das Feld nicht ausreichen, tragen Sie bitte unter "sonstige Anmerkungen" die weiteren Straßennamen ein. b Die Information zu den Verlusten des Vorschaltgerätes erhalten Sie von Ihrem Anbieter bzw. vom Hersteller c Mind. 60% bei Straßenbeleuchtung

Leuchtensystem 1

d Berechnet mit einem Strompreis von 18 ct/kWh

Formular zur Berechnung der CO₂-Einsparungen für Straßenbeleuchtung Füllen Sie diese Seite für jedes Leuchtensystem (gleicher Alt- und Neuzustand je Beleuchtungssituation) aus. Gem. Hohenkirchen / OT Niendorf Antragsteller Beschreibung der Beleuchtungssituation Wohlenhagener Weg; an der Voßkaul Straßennamen⁶ Länge der Straßen 0,600 Altanlage Neuanlage Baujahr der Leuchten Leuchtentyp mit Hinweis auf Reflektor unbek. Pilz Lampenart (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED) NAV **LED** Art des Vorschaltgeräts (z.B. VVG, EVG) **KVG** Art der Regelung, wenn eingesetzt oder vorgesehen Leistungsreduziert Anzahl der Leuchten 15 Anzahl der Lampen je Leuchte Lampenleistung [W], bei Neuanlage Leistung der LEDs 70 17 Verluste des Vorschaltgerätes je Leuchte [W] Systemleistung je Leuchte inkl. Vorschaltgerät [W] 87 24 Gesamtanschlussleistung [kW] 1,305 0,360 Spezifische Leistung [W/m] 2,18 0,60 Jährliche Betriebsstunden der Straßenbeleuchtung [h/a] 4 100 4 100 Energieverbrauch bei Vollbetrieb [kWh/a] 5.351 1.476 Einsparung durch Beleuchtungssteuerung (Hinweise zu diesem Bereich finden Sie im Blatt Erläuterung) Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr mit geringerem 2.150 Beleuchtungsniveau [h/a] Höhe des Beleuchtungsniveaus in % der Volllast 100% 50% Einsparung durch Lichtregelung [kWh/a] 0 387 Stromverbrauch der Beleuchtungsanlage [kWh/a] 5.351 1.089 4.262 80% Stromeinsparung insgesamt [kWh/a] und in [%] c kWh/a Ausgaben für Lampen, Leuchten, Reflektoren, Vorschaltgeräte etc. (Bitte Bruttopreise eintragen) spezifische spezifische technische Bezeichung Anzahl Investitionsausgaben [€/Stück] Installationsausgaben [€/Stück] Gesamtausgaben [€] 550,00 Leuchtenkopf 13 130,00 8.840,00 0,00 0.00 0.00 0.00 13 SUMME 8.840,00 Ausgaben für Regel- und Steuertechnik (Bitte Bruttopreise eintragen) spezifische spezifische Installationsausgaben [€/Stück] technische Bezeichung Anzahl Investitionsausgaben [€/Stück] Gesamtausgaben [€] 0.00 0,00 0,00 0,00 0,00 SUMME 0.00 Gesamtausgaben je Beleuchtungssituation 8.840,00 Anteil der Steuerungskosten an den Leuchtenausgaben 0% CO₂-Minderung [kg/a] 2 514 Lebensdauer in Jahren [a] 20 CO₂-Minderung über Lebensdauer [Tonnen] 50,29 Fördermitteleffizienz [€/Tonne] 35,16 Amortisationsdauer Ihrer Beleuchtungsanlage [a]^d 12 Sonstige Anmerkungen a Sollte das Feld nicht ausreichen, tragen Sie bitte unter "sonstige Anmerkungen" die weiteren Straßennamen ein. b Die Information zum Wirkungsgrad des Vorschaltgerätes erhalten Sie von Ihrem Anbieter bzw. vom Hersteller c Mind. 60% bei Straßenbeleuchtung

Leuchtensystem 2

d Berechnet mit einem Strompreis von 18 ct/kWh

Berechnungsformular zum Programm Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - Straßenbeleuchtung Antragsteller Gem. Hohenkirchen / Alt Jassewitz Straßenkilometer Anzahl der Beleuchtungssituationen Lichtpunkte Baujahr(e) [km] Hauptverkehrsstraße Ŧ Nebenstraße 0.850 Wohnstraße -Fußgängerzone / Radweg ÷ Plätze / Fußgängerübergänge ÷ Sonstiae Bitte auswählen Bitte auswählen Bitte auswählen Bitte auswählen Gesamt 1 23 Anzahl der Anzahl der Strom-Einsparung^a Leuchtensystem Lichtpunkte (NEU) Lichtpunkte (ALT) in % 80% Leuchtensystem 1 Leuchtensystem 2 Leuchtensystem 3 Leuchtensystem 4 Leuchtensystem 5 Leuchtensystem 6 Leuchtensystem 7 Leuchtensystem 8 Leuchtensystem 9 Leuchtensystem 10 23 23 Gesamt Gesamtinvestition 15.640,00 **Euro** 20% Förderquote 3.128,00 Förderbetrag Euro Stromverbrauch Altanlage 8.204 kWh/a Jährliche Stromeinsparungen gesamt 6.534 kWh/a CO₂-Einsparungen gesamt über die Lebensdauer 77 **Tonnen** Durchschnittliche Einsparung 80% Fördermitteleffizienz 40,57 €/Tonne lia Zeitplan Geplanter Maßnahmenbeginn July 2017 MM/JJ Geplantes Maßnahmenende Dez. 2017 MM/JJ Sie haben bei der Planung die im Merkblatt benannten Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie zur Orientierung herangezogen? Datum, Unterschrift und Stempel des Fachplaners ^a Für jedes einzelnen Leuchtensystem soll eine Einsparung von mind. 60% erreicht werden Berechnungsformular Strom - Straßenbeleuchtung - Version 2013/1

Antragsteller			Gem. Hohenkirc	nen / Alt Jassewitz
Beschreibung der Beleuchtung	ssituation		Anw	ohner
Straßennamen ^a			Im	Dorfe
_änge der Straßen [km]			0.	850
			Altanlage	Neuanlage
Baujahr der Leuchten			1989	, and the second se
euchtentyp mit Hinweis auf Re	eflektor		Koffer Schuch	
ampenart (z.B. Natriumdampf		klampen, LED)	NAV	LED
Art des Vorschaltgeräts (z.B. V			KVG	
Art der Regelung, wenn einges	etzt oder v	orgesehen		Leistungsreduzierung
Anzahl der Leuchten Anzahl der Lampen je Leuchte			23	23
ampenleistung [W], bei Neuar	nlana I aisti	ıng der I FDs	70	21
/erluste des Vorschaltgerätes			17	3
Systemleistung je Leuchte inkl.		· ·	87	24
		Joint [11]		
Gesamtanschlussleistung [kW]			2,001	0,552
Spezifische Leistung [W/m]	Ot 0 : :	and the same of the 4.2	2,35	0,65
Jährliche Betriebsstunden der		euchtung [h/a]	4.100	4.100
Energieverbrauch bei Vollbetrie			8.204	2.263
		ung (Hinweise zu diesem Bere	eich finden Sie im Blatt Erläute	erung)
Anzahl der Betriebsstunden pro Beleuchtungsniveau [h/a]	Janr mit g	geringerem	0	2.150
Höhe des Beleuchtungsniveau	s in % der \	Volllast	100%	50%
Einsparung durch Lichtregelung			0	593
Stromverbrauch der Beleuchtu	-	[k\\\h/a]	8.204	1.670
		•		
Stromeinsparung insgesamt [kl			6.534 kWh/a	80%
Ausgaben für Lampen, Leuci	iten, Refle	ktoren, Vorschaltgeräte etc. (spezifische	spezifische	
technische Bezeichung	Anzahl	Investitionsausgaben [€/Stück]	Installationsausgaben [€/Stück	
_euchtenkopf	23	550,00	130,00	15.640,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	23			15.640,00
	ļ	(Bitte Bruttopreise eintragen)	15.640,00
taogason iai riogor ana oto		(Ditto Brattoproles sintragen		
		spezifische	spezifische	
technische Bezeichung	Anzahl	Investitionsausgaben [€/Stück]	Installationsausgaben [€/Stück	
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	0			0,00
Gesamtausgaben je Beleuch	tungssitua	ation		15.640,00
Anteil der Steuerungskosten	an den Le	uchtenausgaben		0%
CO ₂ -Minderung [kg/a]				3.855
ebensdauer in Jahren [a]		-1		20
CO ₂ -Minderung über Lebensda	uer [Tonne	enj		77,10
Fördermitteleffizienz [€/Tonne]				40,57
Amortisationsdauer Ihrer Beleu	chtungsan	lage [a] ^d		13
Sonstige Anmerkungen				

Leuchtensystem 1

Mitteilungsvorlage Federführend: Bauwesen Planungs- und Bautenstand Kita	Vorlage-N Status: Datum: Verfasser	öffen 26.04 : Robe	-	7/11522 ich	
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen	•			•	

Sachverhalt:

Die Baufirma für den Rohbau wird in der 19. KW 2017 beginnen. Es sind 8 Lose ausgeschrieben und entsprechende Vergaben erfolgt (sh. Anlagen). Derzeit sind im Ausschreibungsverfahren die Lose Heizung/Sanitär und Elektroinstallationen. Es fehlen noch die Lose Freianlagen (Spielplatz und Einfriedung), die Bauendreinigung und die Ausstattung (Erarbeitung DRK). Derzeit befinden wir uns im Rahmen der Kostenberechnung des Ingenieurbüros. Termin entsprechend Fördermittelbescheid 30.10.2017.

Im April 2017 fand mit allen Beteiligten ein Abstimmungstermin im Amt statt. In den ersten Maiwochen 2017 ist ein weitere Abstimmungstermin vor Ort zu den Außenanlagen, zur Innengestaltung und für die notwendige Ausstattung geplant.

Anlagen:

Kostenübersicht

Seite: 1/1

	₹G 3+4	geplant Gebäude KG 3+4			0,00€	611.478,05 €		gesamt KG 200-400 br 637.473,55 €	
	Summe Prognose Gebäude KG3+4	Summe Prognose			0,00€	45.608,21 €	44.415,67 €	KG 500	
	Summe Prognose				0,00€	106.053,30 €	106.062,63 €	KG 400	
						505.424,75 €	531.410,92 €	KG 200-300	
	0,00€		-5.834,30 €		499.590,45 €	658.286,26 €	683.089,22 €		
				-100,00		1.200,00€	1.200,00€	Feinreinigung	Los 12
				-100,00		45.608,21€	44.415,67€	Freianlagen	Los 11
				-100,00		47.165,00€	44.127,85 €	Elektroinstallation	Los 10
	-			-100,00		58.888,30€	61.934,78€	HLS	Los 9
			14.465,31€	44,33	47.093,54 €	32.628,23€	32.646,38€	Malerarbeiten/Bod	Los 8
			-1.634,76 €	-10,30	14.242,09€	15.876,85€	19.752,77€	Fliesenlegerarbeite	Los 7
			-4.261,52€	-22,62	14.578,26€	18.839,78€	18.856,37€	Trockenbau	Los 6
		•	-3.089,78€	-16,26	15.909,71 €	18.999,49 €	15.562,06€	Estricharbeiten	Los 5
		•	-1.015,93€	-2,43	40.871,89€	41.887,82€	39.132,71€	Putzarbeiten	Los 4
		•	-4.530,00€	-5,18	82.903,99€	87.433,99€	118.485,05€	Tischlerarbeiten	Los 3
,			-4.414,71€	-4,98	84.269,15 €	88.683,86€	96.066,00€	Dachabdichtung	Los 2
			-1.352,91€	-0,67	199.721,82€	201.074,73 €	190.909,58 €	Rohbauarbeiten /	Los 1
	Auftrag	stellung	EUR	Ber. %	brutto	berechnung	brutto	LOS	Z Nr.
Prognose	Abweichung zum Prognose	Kostenfest-	Abweichung in	Abw. zur	Kosten-anschlag	Kosten-	Kosten-schätzung		u Tos
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	The state of the s	Market Company	A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O	A STATE OF THE STA			

101 von 125 in Zusammenstellung

 $NF = 369 \text{ m}^2$ $BRI = 1535 \text{ m}^3$ $BGF = 417m^2$

Stand: 28.04.2017

entspricht $0,00 \in$ entspricht $0,00 \in$

Beschlussvorlage Federführend: Bauwesen Neubau eines Gemeinderaume	Vorlage-I Status: Datum: Verfasse	öffen 02.05 r: Robe	_	7/11544 ich	
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen	•			•	•

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Kitavorplatzes wurde die Anordnung eines Jugendclub's in diesem Bereich angesprochen. Die ersten Überlegungen zur Nutzung des Heizhauses wurden aus verschiedenen Gründen verworfen, da dieses die Nutzung stark eingrenzt und eine umfassendere künftige Unterhaltung erfordert. Aus fördermittelrechtlicher Sicht ist ein Bestandsgebäude nicht zwingend erforderlich. Zwischenzeitlich hat sich die Fördermittelprüfstelle des Landkreises zu einer möglichen Förderung positioniert, wenn dieses als Konzept im Rahmen einer Gesamtmaßnahme dargestellt werden soll. Problematisch ist immer die Darstellung dieses Konzeptes und der Umsetzungsstand. Unter diesen Gesichtspunkten wäre die Einholung einer Baugenehmigung für dieses Vorhaben wichtig. Derzeit gibt es folgenden Überlegungen zum Gesamtkonzept Kita-Vorplatz:

- Straße Griebenkamp:
 - Befestigung der Straße/Erneuerung Versorgungsleitungen/ Wendehammer für Müllfahrzeug und Sicherstellung Aufstandsfläche Feuerwehr, barrierefreie Zufahrt Kita sowie der Anlieferung
- Zufahrt/Parkplatzflächen
 - Entlastung der Anwohner Griebenkamp vom täglich Hol-/ Bringverkehr in den Stoßzeiten zur Kita /Sicherstellung Zufahrt zur ehemalige Schule, Stellplätze für Ortsbesucher, Umsteigeplatz Auto/Rad/Wanderwege, ggf. Ladestation Elektromobilität
- Erschließung Kinderspielplatz/Mehrgenerationenfläche, Rastplatz für Wanderer und Radfahrer mit Bänken/Unterstand, Verweilplatz/Kommunikationsfläche
- Herstellung eines Gemeinderaumes
 - Raum für Jugendarbeit/Schaffung eines Einwohnertreffpunktes/Sitzungsdienst besonders unter Sicherstellung der geforderten Barrierefreiheit/Sicherstellung Wahllokal/Stärkung Hauptort der Gemeinde/Touristinformation

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohenkirchen beschließt die Einholung einer Baugenehmigung zum Gemeindehaus, um die Voraussetzung für eine Fördermittelbeantragung der einzelnen Maßnahmen in einem umfänglichen Konzept sicher zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 3.000 Euro bis zur Baugenehmigung

Anlagen:

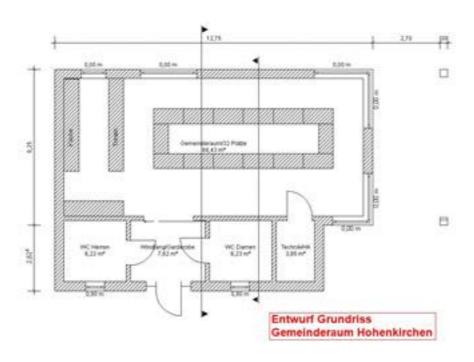
Entwurf Gemeindehaus/Bürgerzentrum

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11544 Seite: 1/2

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11544 Seite: 2/2







Beschlussvorlage Federführend: Bauwesen	Vorlage- Status: Datum: Verfasse	öffen 02.05	öffentlich 02.05.2017			
Neugestaltung Zufahrt Campingplatz Liebeslaube hier: Auswertung Baugrunduntersuchung						
Beratungsfolge:						
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Hohenkirchen						

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeindevertreterbeschlusses 17/11349 vom 14.03.2017 "... Die weitergehende Planung wird beauftragt, wenn die Gemeindevertretung die mögliche Umsetzung bewertet hat. ..." wurde ein Baugrundgutachten beauftragt, um eine grundsätzliche Machbarkeit am Standort abzuklären. Das angefragte Ingenieurbüro hat am 02.05.2017 die Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt aufgrund der vorliegenden Baugrundauswertung eine Weiterverfolgung der Projektidee Neugestaltung Zufahrt Campingplatz Liebeslaube und die Umsetzung des Beschlusses 17/11349 vom 14.03.2017.

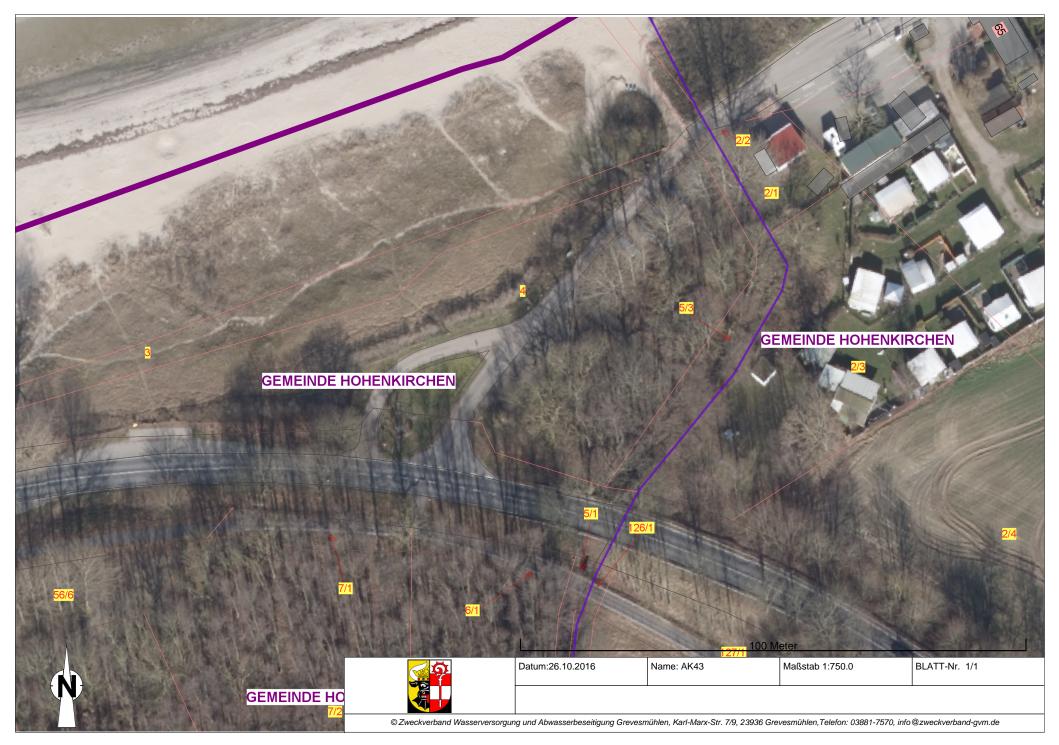
Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten/Vermessungskosten

Anlagen:

Entwurfsskizzen

Vorlage-Nr.: V Hokir/17/11231-1 Seite: 1/1



108 von 125 in Zusammenstellung



Gemeinde Hohenkirchen

Vorlage-Nr: V Hokir/17/11232-1 **Beschlussvorlage** Status: öffentlich Datum: 21.03.2017 Federführend: Verfasser: Robert Kieslich Bauwesen Neugestaltung Grünfläche zwischen L02, Griebenkamp und neuer KiTa in Hohenkirchen

Vorstellung der Vorplanung

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Nein Enthaltung

Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen

Gemeindevertretung Hohenkirchen

Sachverhalt:

In einem Grundsatzbeschluss hat die Gemeindevertretung (17/11232) die Neugestaltung der Fläche zwischen neuer Kita und Grevesmühlener Chaussee beschlossen. Die Maßnahme umfasst im Einzelnen:

- die Beseitigung baulicher Missstände,
- die Neugestaltung der Anliegerstraße Griebenkamp,
- die Anlage einer Parkplatz- und Grünfläche sowie einer Mehrgenerationenfläche,
- die Herstellung einer neuen eigenen Zuwegung zur Kita und zum Kinderspielplatz sowie zur Mehrgenerationsfläche
- sowie die Errichtung eines kleinen Gemeinderaumes besonders für die Jugendarbeit.

Für die Freiflächen wurde eine Planungsleistung ausgeschrieben und das Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot stellt aufgrund eines stattgefundenen Ortstermins die Planung vor.

Die Ausführung der Maßnahme ist zeitnah notwendig da mit dem Neubau der Kita der notwendige Hol- und Bringverkehr über die bestehende Anliegerstraße Griebenkamp nicht gewährleistet werden kann. Auch die Anordnung der Stellplätze im Zusammenhang mit dem KiTa Neubau ist aufgrund der Grundstückssituation im Bestand schwer umsetzbar. Es sind bauliche Maßnahmen für die Feuerwehr, die Müllabfuhr, die Sicherstellung der Barrierefreiheit und dem Lärmschutz notwendig. Aufgrund der bestehenden Probleme ist eine zeitnahe Umsetzung unter Einsatz von Förderungsmitteln geplant. Termin für die Antragsstellung 30.09.2017.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die vorgeschlagene Neugestaltung der Fläche mit den aufgenommenen Anregungen in Hohenkirchen zwischen L02, neuer Kita und Griebenkamp.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenschätzung zur Sitzung

Anlagen:

Übersichtsplan zur Sitzung, am 03.05.2017 wurden die Ergebnisse des BA-Ausschusses in einer 3. Variante eingepflegt

Seite: 1/2 Vorlage-Nr.: V Hokir/17/11232-1

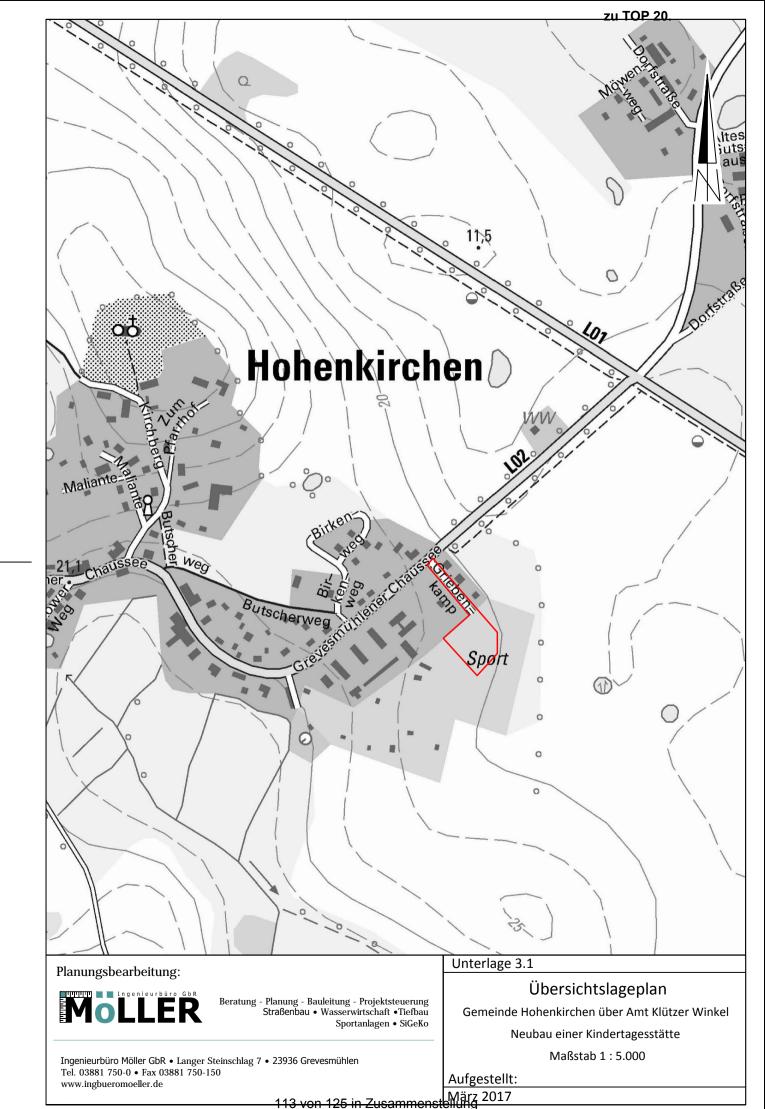


Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150 www.ingbueromoeller.de

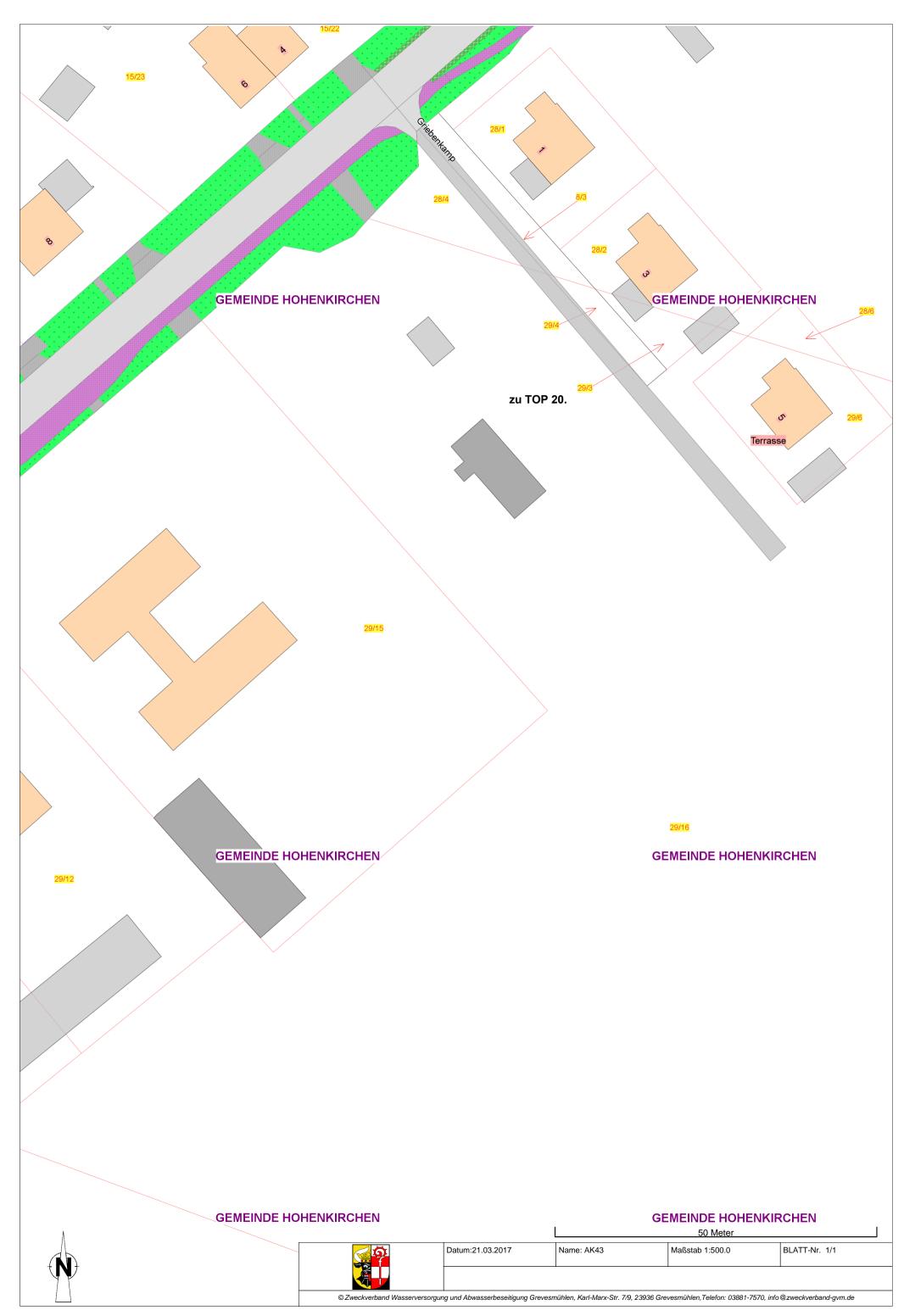
Neubau einer Kindertagesstätte Maßstab 1:300.000

Aufgestellt:

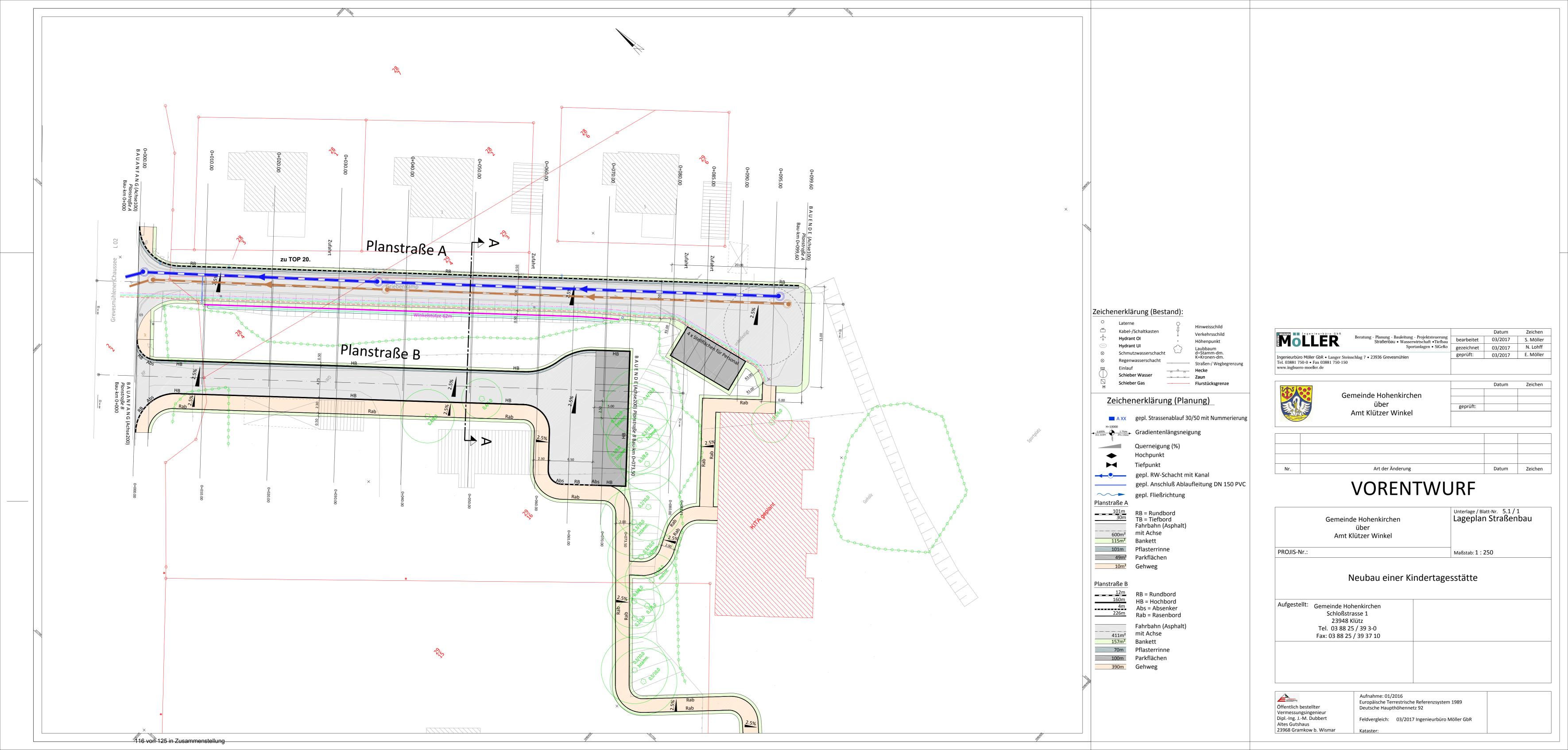
Gesehen: 112 von 125 in Zusammens

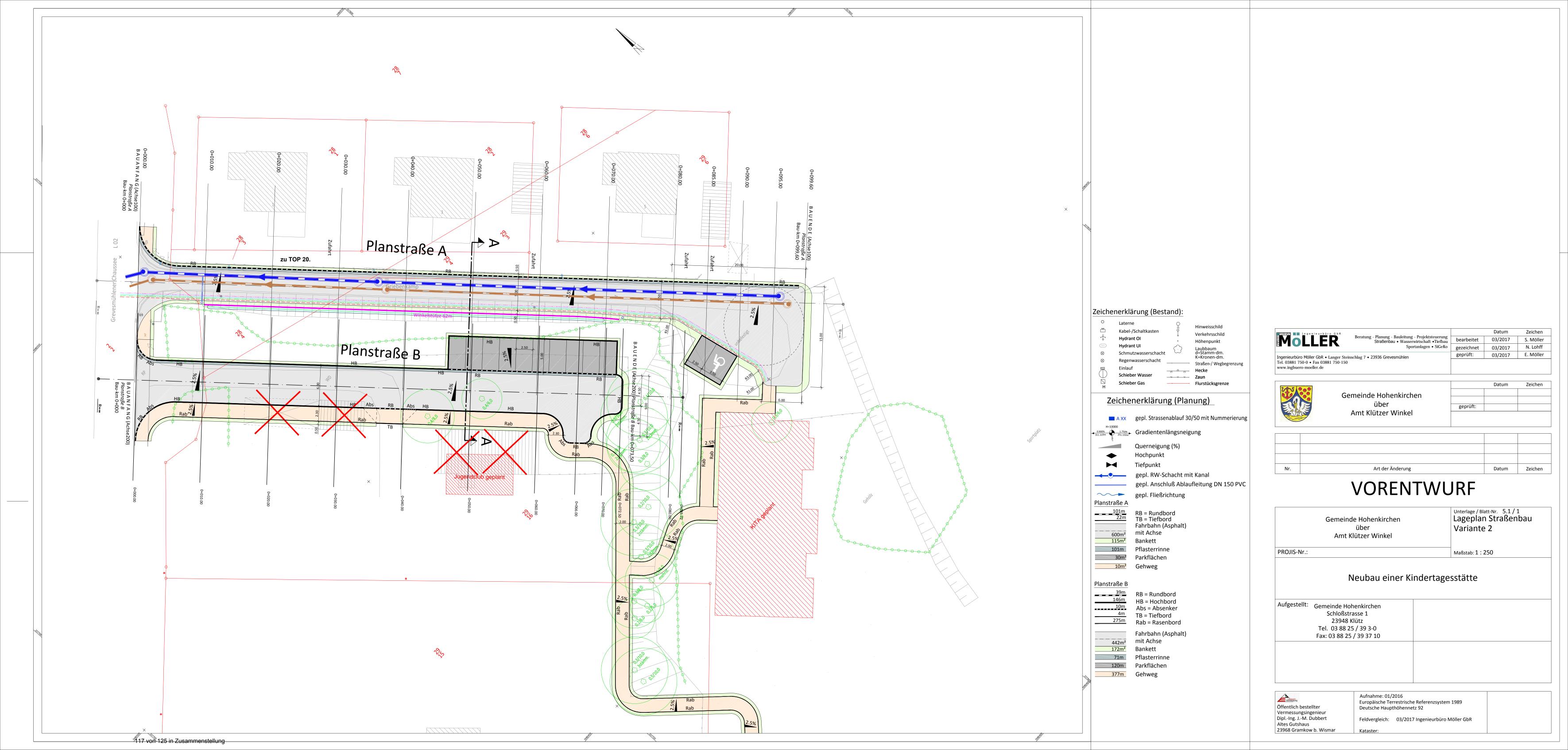


113 von 125 in Zusammens



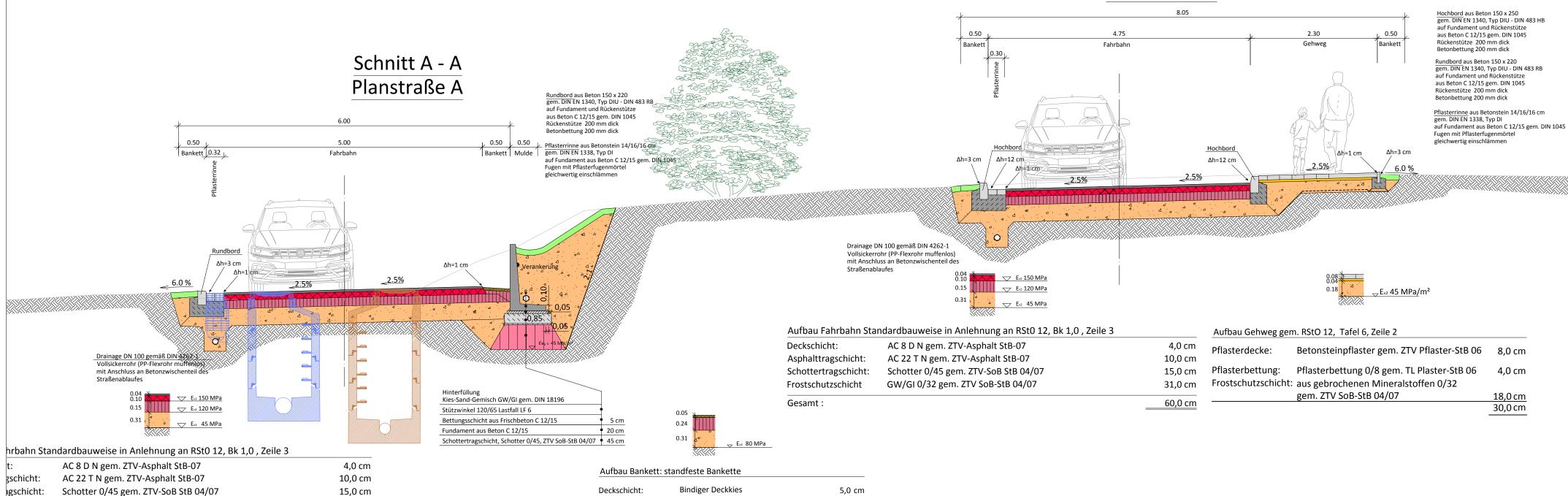






zu TOP 20. Schnitt A - A

Planstraße B



≈ 24,0 cm

31,0 cm

≥ 60,0 cm

Schottertragschicht: 0/45 gem. ZTV SoB-StB 04/07

Gesamt :

Frostschutzschicht: GW/GI 0/32 gem. ZTV SoB-StB 04/07

igschicht:

GW/GI 0/32 gem. ZTV SoB-StB 04/07

31,0 cm

60,0 cm

118 von 125 in Zusammenstellung

Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150

www.ingbuero-moeller.de

Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen

Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerun Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau Sportanlagen • SiGeKo

03/2017 S. Möller gezeichnet 03/2017 N. Lohff geprüft: 03/2017 E. Möller



Gemeinde Hohenkirchen Amt Klützer Winkel

	Datum	Zeichen
geprüft:		
·		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

Gemeinde Hohenkirchen Amt Klützer Winkel

Unterlage / Blatt-Nr. 14.1 / 1 Ausbauquerschnitt Schnitt A - A

PROJIS-Nr.:

Maßstab: 1 : 50

Neubau einer Kindertagesstätte

Aufgestellt: Gemeinde Hohenkirchen Schloßstrasse 1 23948 Klütz Tel. 03 88 25 / 39 3-0 Fax: 03 88 25 / 39 37 10

Aufnahme: 01/2016

Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 Deutsche Haupthöhennetz 92

Feldvergleich: 03/2017 Ingenieurbüro Möller GbR

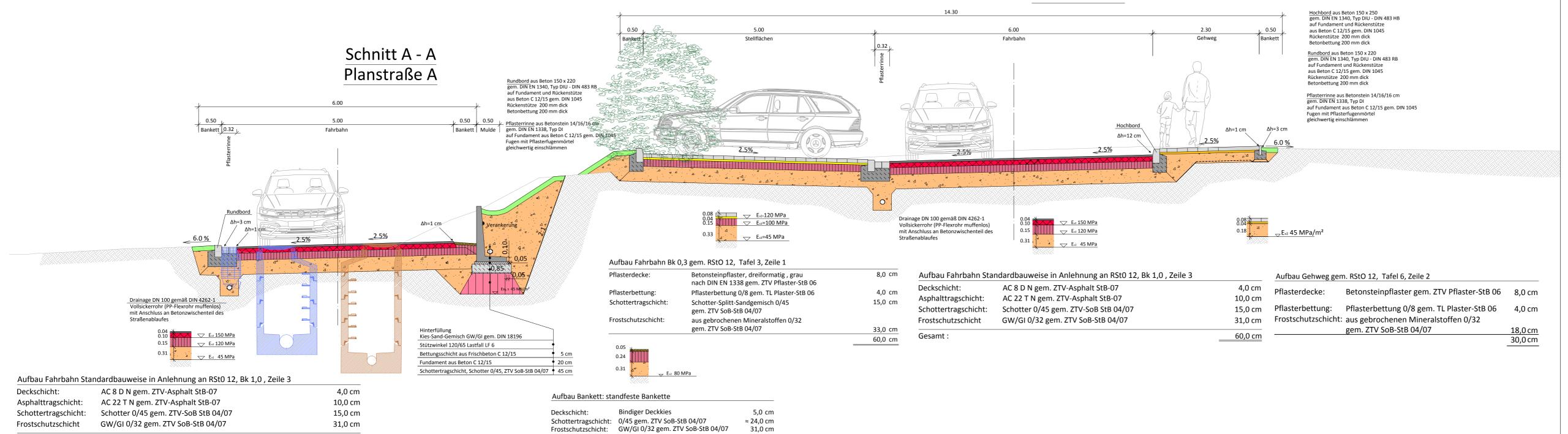
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. J.-M. Dubbert Altes Gutshaus 23968 Gramkow b. Wismar

zu TOP 20.

60,0 cm

Gesamt :

Schnitt A - A Planstraße B



≥ 60,0 cm



Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
Sportanlagen • SiGeKo
gezeichnet
o3/2017
S. Möller
gezeichnet
03/2017
N. Lohff
geprüft:
03/2017
E. Möller

Unterlage / Blatt-Nr. 14.1 / 1

Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150 www.ingbuero-moeller.de

Gemeinde Hohenkirchen
über
Amt Klützer Winkel

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

Gemeinde Hohenkirchen über Amt Klützer Winkel		Ausbauquerschnitt Schnitt A - A	
PROJIS-Nr.:	PROJIS-Nr.:		Maßstab: 1 : 50
	Neubau einer K	íindertage	sstätte
Aufgestellt:	Gemeinde Hohenkirchen Schloßstrasse 1 23948 Klütz Tel. 03 88 25 / 39 3-0 Fax: 03 88 25 / 39 37 10		

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. J.-M. Dubbert
Altes Gutshaus
23968 Gramkow b. Wismar

Aufnahme: 01/2016 Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 Deutsche Haupthöhennetz 92

Feldvergleich: 03/2017 Ingenieurbüro Möller GbR

r:

119 von 125 in Zusammenstellung

Gesamt:

zu TOP 20.

10,0 cm

15,0 cm

31,0 cm

60,0 cm

AC 22 T N gem. ZTV-Asphalt StB-07

Schotter 0/45 gem. ZTV-SoB StB 04/07

GW/GI 0/32 gem. ZTV SoB-StB 04/07

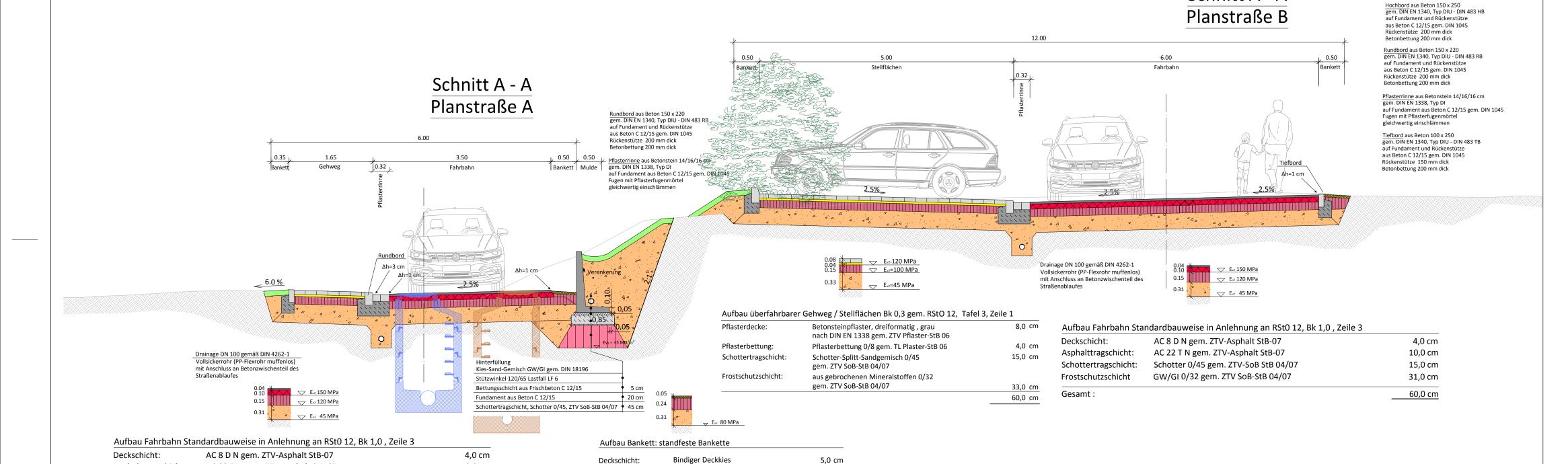
120 von 125 in Zusammenstellung

Asphalttragschicht:

Schottertragschicht:

Frostschutzschicht

Gesamt



≈ 24,0 cm

≥ 60,0 cm

31,0 cm

Schottertragschicht: 0/45 gem. ZTV SoB-StB 04/07

Gesamt:

Frostschutzschicht: GW/GI 0/32 gem. ZTV SoB-StB 04/07

MOLLER

Schnitt A - A

Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerur Sportanlagen • SiGeKo

03/2017 S. Möller bearbeitet N. Lohff gezeichnet 03/2017 geprüft: 03/2017 E. Möller

Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150 www.ingbuero-moeller.de



Gemeinde Hohenkirchen Amt Klützer Winkel

	Datam	Zeichen
geprüft:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

Unterlage / Blatt-Nr. 14.1 / 1 Ausbauguerschnitt Gemeinde Hohenkirchen über Schnitt A - A Amt Klützer Winkel PROJIS-Nr.: Maßstab: 1 : 50

Neubau einer Kindertagesstätte

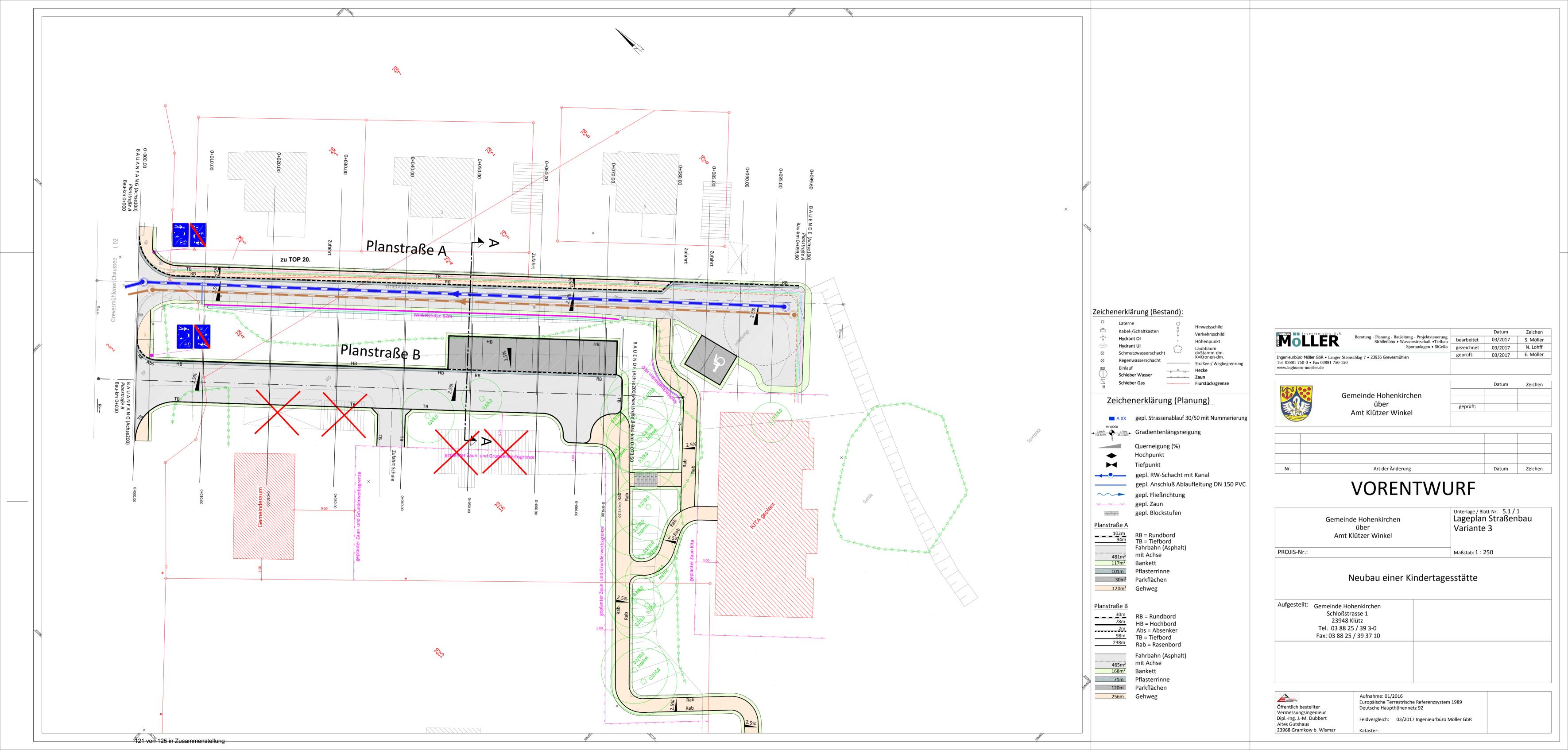
Aufgestellt: Gemeinde Hohenkirchen Schloßstrasse 1 23948 Klütz Tel. 03 88 25 / 39 3-0 Fax: 03 88 25 / 39 37 10

Vermessung
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
DiplIng. JM. Dubbert
Altos Gutchaus

Aufnahme: 01/2016 Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989

23968 Gramkow b. Wismar

Deutsche Haupthöhennetz 92 Feldvergleich: 03/2017 Ingenieurbüro Möller GbR



Gemeinde Hohenkirchen

Vorlage-Nr: **GV Hokir/17/11385 Beschlussvorlage** Status: öffentlich Datum: 20.03.2017 Federführend: Verfasser: Maren Jürß Zentrale Dienste befristete Verlängerung des Konzessionsvertrages mit PRIMAGAS Beratungsfolge: Gremium Teilnehmer Nein Enthaltung Ja Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen

Sachverhalt:

Der Gasversorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohenkirchen (zuvor Gemeinde Gramkow) und der PRIMAGAS GmbH wird nach 20-jähriger Laufzeit am 31.08.2018 enden. Der Konzessionsvertrag, auch Wegenutzungsvertrag genannt, räumt PRIMAGAS das Recht ein, eine Flüssiggasversorgungsanlage bestehend aus Flüssiggasbehälter, den Versorgungsleitungen (Hauptrohrleitungen), den Hausanschlussleitungen (Zuleitungen zu den Versorgungsobjekten), den Hauseinführungen (Hausanschlusskästen) und den Hauptabsperrventilen (Hauptabsperreinrichtungen) zu betreiben und dafür notwendige öffentliche Verkehrswege im Gemeindegebiet zur Verlegung und zum Betrieb in Anspruch zu nehmen. Als Gegenleistung für das eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen zahlt PRIMAGAS der Gemeinde eine Konzessionsabgabe (derzeit 34,00 €).

Durch die Rechtsprechung bislang nicht eindeutig im Rahmen einer Flüssiggasversorgung geklärt ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen bzw. Bedingungen ein vertraglicher Neuabschluss zu erfolgen hat.

Während die PRIMAGAS GmbH auf dem Standpunkt steht, eine öffentliche Ausschreibung bzw. öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sei nicht erforderlich, wird von anderer Seite dringend dazu geraten, bei der Neuvergabe von Konzessionen die Verfahrensanforderungen gemäß § 46 Absatz 2-4 EnWG soweit wie möglich zu beachten.

In § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG heißt es:

"Die Gemeinden machen spätestens <u>zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen</u> …. das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46 a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichen Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch <u>Veröffentlichung</u> im Bundesanzeiger bekannt."

Die Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren soll nach der Intention des Gesetzgebers den Wettbewerb um das Netz fördern und der Gemeinde genügend Zeit geben, um Angebote möglicher Interessenten einzuholen und Vertragsverhandlungen zu führen.

Um diese Zwei-Jahres-Frist einzuhalten, ist eine kurzzeitige Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages mit PRIMAGAS vom 01.09.2018 – 30.06.2019 erforderlich. Das Einverständnis des Versorgers wurde im Vorfeld eingeholt. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat bis zum 30.06.2017 zu erfolgen.

Schwieriger wird es, wenn u.U. nach der Veröffentlichung mehrere Interessenbekundungen von verschiedenen Versorgungsunternehmen im Amt eingehen sollten. Dann hat die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe und Auswahlkriterien öffentlich bekannt zu machen und die Vergabe in einem diskriminierungsfreien Verfahren anhand objektiver Kriterien unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Transparenzgebotes sicherzustellen. In diesem Verfahrensstadium fangen häufig

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11385 Seite: 1/2

die Rechtsstreitigkeiten und Auseinandersetzungen in Bezug auf die Abwicklung, Herausgabe entsprechender Daten und Eigentumsübernahme des Anlagennetzes an.

Mit dieser Beschlussvorlage soll zunächst die Zustimmung zur kurzzeitigen befristeten Vertragsverlängerung mit PRIMAGAS bis zum 30.06.2019 eingeholt (Übergangslösung) und das Ausschreibungsverfahren beschlossen werden.

Das Ergebnis der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bleibt abzuwarten. Zu gegebener Zeit sind weitere Beschlüsse einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, den Konzessionsvertrag zur Flüssiggasversorgung in Hohenkirchen mit der PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG befristet zu verlängern für den Zeitraum vom 01.09.2018 – 30.06.2019.

Das Ausschreibungsverfahren nach § 46 Absatz 3 ist durchzuführen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat bis zum 30.06.2017 zu erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Wortlaut § 46 EnWG

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11385 Seite: 2/2

Energiewirtschaftsgesetz

§ 46 Wegenutzungsverträge

- (1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Absatz 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.
- (2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung übereignen. zu Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Die Möglichkeit zur Einigung auf eine anderweitig basierte Vergütung bleibt unberührt.
- (3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat jedem Unternehmen, das innerhalb einer von der Gemeinde in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde hat die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Die Gemeinde

macht bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

- (6) Die Absätze 2 bis 5 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vom 27.01.2017 (<u>BGBl. I S. 130</u>), in Kraft getreten am 03.02.2017